

## 23. Sitzung                      25. November 1997, 09.30 Uhr

Vorsitzender:	Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden
Protokollführer:	Marc Pfirter, Staatsschreiber
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 190 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 9 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Judith Bigler, Ruppertswil; Dr. Andreas Binder, Baden; Edith Bopp-Saxer, Seengen; Irene Frey-Kohler, Kirchleerau; Annette Heuberger, Menziken; Rainer Kaufmann, Ruppertswil; Rosi Magon, Windisch; Ernst Werthmüller, Holziken; Otto Wertli, Aarau

*Vorsitzender:* Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 23. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

Falsch verstandener Extremismus bringt uns keine Lösungen, sondern nur Leid und Trauer. Der Grosse Rat des Kantons Aargau spricht allen Angehörigen der Opfer sein tief empfundenes Beileid aus. Ich bitte Sie, sich von den Sitzen zu erheben! - Ich danke Ihnen.

### 290 Mitteilungen

*Vorsitzender:* Herr Dr. Rudolf Jost, Villmergen, ein Berufskollege von mir, hat heute Geburtstag. Ich habe bis jetzt immer Duft-Lämpchen verschenkt. Da er als Apotheker selber im Besitze dieser Lämpchen ist, überreiche ich ihm nur die dazugehörige Essenz mit der Duftnote "Bordeaux". - Ich gratuliere Herrn Jost ganz herzlich zum Geburtstag und wünsche ihm auch weiterhin alles Gute auf dem politischen, beruflichen und privaten Lebensweg!

Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Rates: 1. Vom 11. November 1997 der A. Schnetzler AG, Aarau, und von Franz Josef Schnetzler-Ebner, Herznach, gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 14. Mai 1997 und gegen den Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates vom 16. September 1997 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Herznach.

2. Vom 17. November 1997 der T. Stöckli, Gartenbau AG, Frick, gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 14. Mai 1997 und gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 16. September 1997 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Herznach.

Vernehmlassungen, Verwaltungsgerichtsbeschwerden, Normenkontrollbegehren liegen auf den Tischen bei den Saaleingängen auf. Die Akten können wie gewohnt bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

### 291 Gedenkminute Luxor

*Vorsitzender:* Ich möchte Sie einladen, für die Opfer von Luxor eine Gedenkminute einzuhalten. Anfangs letzter Woche erreichte uns die traurige Nachricht, dass in Ägypten über 30 Feriengäste aus der Schweiz, davon zwei aus dem Aargau, auf niederträchtige Art und Weise ermordet wurden. Es ist hier nicht der Ort und der Zeitpunkt, um über die Hintergründe dieses Attentats zu diskutieren. Nur soviel:

### 292 Martin Brauen, Lenzburg; Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates

*Vorsitzender:* Leider muss ich Ihnen heute von einem Rücktritt aus dem Grossen Rat Kenntnis geben: "Ein-schneidende schicksalhafte Ereignisse in unserer Familie haben mich zu einer wohl schon einige Zeit überfälligen grundsätzlichen Standortbestimmung gezwungen. Als Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass ich mit Wirkung ab 2. Dezember aus dem Grossen Rat des Kantons Aargau zurücktrete. Ich musste mich zur Einsicht durchringen, dass sich die Weiterführung der politischen Arbeit auf kantonaler Ebene, insbesondere mit meinen familiären, aber auch den zahlreichen beruflichen Verpflichtungen leider auf Dauer nicht mehr vereinbaren lässt. Dieser Entschluss fiel mir sicher nicht leicht. Denn natürlich möchte ich die fast neun Jahre Grossrats-tätigkeit, die an eine erheblich längere aktive politische Tätigkeit in der Gemeinde anschlossen, keinesfalls missen. Sie waren lehrreich und interessant, gaben meinem Leben in einem gewissen Umfang auch Sinn und Inhalt, bedeuteten daher keineswegs nur Verpflichtung. Viele gute und wertvolle persönliche Kontakte über die Parteigrenzen hinweg sind entstanden, für die ich sehr dankbar bin. Dank gilt aber in erster Linie auch den Wählerinnen und Wählern, die mir ihr Vertrauen für eine weitere dritte Amtsperiode eindeutig ausgesprochen haben. Dieses verdient aber, davon bin ich überzeugt, bestimmt auch meine Nachfolgerin. Für jeden kommt einmal der Zeitpunkt, in dem es gilt, neuen und damit auch frischen, unverbrauchten Kräften Platz zu machen. Meiner Partei werde ich selbstverständlich in anderen Funktionen - so u. a. auf Bezirksebene - auch in Zukunft treu bleiben und zur Verfügung stehen. Wenn ich zum Schluss noch einen Wunsch frei hätte, würde ich mir für dieses Parlament und insbesondere für die Staatsrechnungskommission, der ich nun einige Zeit angehören durfte, eine Verbesserung und Erneuerung des Arbeitsstiles, der Kommunikation und der Arbeitsmethoden erhoffen. Denn es

genügt nicht, zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit in der Verwaltung, neuzeitliche Personalführungsgrundsätze und flachere hierarchische Strukturen einzuführen. Auch die parlamentarische Arbeit selbst und vielleicht sogar die der Regierung darf nicht in überholten, veralteten und vorwiegend konfrontativen, statt lösungsorientierten Arbeitsmustern verharren. Hier einmal ernsthaft gemeinsam darüber nachzudenken, ob die angewendeten politischen Problemlösungstechniken noch zeitgemäss sind, so vermute ich, wäre wohl lohnend. Da ich nicht ein grundsätzlicher Pessimist bin, schliesse ich jedenfalls nicht zum vornherein aus, dass dadurch dringend notwendige kreative, integrative und positive Kräfte freigesetzt werden könnten. Ich danke Ihnen zum Schluss, wenn Sie mir nachsehen, ein letztes Mal der Versuchung erlegen zu sein, zur Äusserung dieser Gedanken einige Minuten der - wie ich natürlich weiss - sehr kostbaren, gemeinsamen, aber mir inskünftig leider nicht mehr offenstehenden Ratszeit zu beanspruchen. Martin Brauen."

Martin Brauen, Fürsprecher, Lenzburg, wurde im Jahre 1989 in den Grossen Rat gewählt. Zwischen 1989 und 1996 gehörte er der Justizkommission an, ab 23. Januar 1996 bis heute der Staatsrechnungskommission. 1990 präsierte er die Kommission über das Gesetz über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften; 1990 Parlamentarische Untersuchungskommission PUK; 1992 Aargauische Volksinitiative zur gerechten Besteuerung von Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümern; 1992 Auswirkungen des EWR-Vertrages auf das Aargauische Recht; Programm für die Anpassungsarbeiten, Orientierender Bericht des Regierungsrates, Stand Ende Februar 1992; 1993 Mitglied der Kommission Kleine Teilrevision des Steuergesetzes, zweite Beratung.

Herr Brauen, wir alle bedauern Ihren Entscheid und wünschen Ihnen und Ihrer Familie für die Zukunft gesundheitlich und beruflich alles Gute! Besten Dank für Ihre Mitarbeit im Grossen Rat! (Beifall).

### 293 Neueingänge

1. Schloss Liebegg, Gränichen; Sanierung der Hofbauten. Vorlage des Regierungsrates vom 22. Oktober 1997. - Geht an die Nichtständige Kommission Nr. 08 (17 Mitglieder/Präsidium CVP).
2. Aargauer Fachhochschule II (Gesundheit, Soziale Arbeit); Dekret über die Errichtung und Organisation (Fachhochschuldekret II). Vorlage des Regierungsrates vom 29. Oktober 1997. - Geht an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur.
3. Kantonsspital Baden; Ersatz Förderanlagen. Vorlage des Regierungsrates vom 29. Oktober 1997. - Geht an die Gesundheitskommission.
4. Sachprogramm Auenschutzpark Aargau. Vorlage des Regierungsrates vom 29. Oktober 1997. - Geht an die Kommission für Umwelt und Gewässer.
5. Schulgesetz; Partialrevision Etappe I; 1. Beratung. Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 1997. - Geht an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur.

- Führungsmodelle
6. Nachtragskreditbegehren 1997, II. Teil. Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 1997. - Geht an die Staatsrechnungskommission.
  7. Gemeinde Killwangen; Bauzonenplan, Kulturlandplan; Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  8. Gemeinde Reitnau; Bauzonenplan und Kulturlandplan; Änderungen "Oberdorf". Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  9. Gemeinde Oberhof; Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  10. Gemeinde Fischbach-Göslikon; Bauzonenplan, Änderung am Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  11. Kantonaler Richtplan; Anpassung; Festsetzung der Ausbildungsanlage für Wasserfahrzeuge in Böttstein. Vorlage des Regierungsrates vom 5. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  12. Änderung von sechs Dekreten über die Organisation der Lehrerbildung und des Besoldungsdekretes. Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 1997. - Geht an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur.
  13. Gemeinde Rapperswil; Kulturlandplanänderung "Materialabbau Spitzbirrli"; Änderung Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  14. Gemeinde Sisseln; Bauzonenplanänderung "Unteres Sisselnfeld"; Teiländerung der Bauordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  15. Gemeinde Villnacher, Bauzonenplan, Teiländerung Kulturlandplan und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.
  16. Investitionsprogramm 1997 des Bundes; Kantonale Projekte. Vorlage des Regierungsrates vom 19. November 1997. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

### 294 Motion Dr. Rudolf Rohr, Würenlos, betreffend Entlastung des Staatshaushaltes; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung

Von Dr. Rudolf Rohr, Würenlos, und 27 Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zur sofortigen Entlastung des Staatshaushaltes einen Dekretsentwurf vorzulegen, der erlaubt, die Finanzierung der Teuerungszulagen an

Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der Aargauischen Beamtenpensionskasse raschestmöglich auf die Beamten-Begründung:

Die Finanzierung der Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und -bezüger der Aargauischen Beamtenpensionskasse soll nach verbreiteter Auffassung Sache der Beamtenpensionskasse selbst sein. Längerfristig ist diese Finanzierung durch eine Anpassung der Beiträge und/oder der Leistungen sicherzustellen. Kurzfristig ist es vertretbar, für die Finanzierung die in den Jahren 1996 und 1997 erzielten Börsengewinne heranzuziehen.

Bei Inkrafttreten des Dekretes auf 1. Juli 1998 ergibt sich eine Senkung des Budgetdefizites 1998 um 5,75 Mio. Fr. Das Dekret soll den Zeitraum bis zur dringlichen Neuordnung der organisatorischen und versicherungstechnischen Grundlagen der Beamtenpensionskasse überbrücken und stellt auf diesem Wege eine sachlich sinnvolle Sofortmassnahme dar.

*Vorsitzender:* Herr Dr. Rohr beantragt gleichzeitig dringliche Behandlung gemäss § 74 der Geschäftsordnung. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

*Dr. Rudolf Rohr, Windisch:* Ich habe heute morgen folgende Motion eingereicht: Der Regierungsrat wird eingeladen, zur sofortigen Entlastung des Staatshaushaltes einen Dekretsentwurf vorzulegen, der erlaubt, die Finanzierung der Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der Aargauischen Beamtenpensionskasse raschestmöglich auf die Beamtenpensionskasse zu übertragen.

Ich habe hier nicht zu begründen, weshalb diese Motion Sinn macht. Ich habe einzig zu begründen, weshalb ein Beschluss auf dringliche Behandlung Sinn macht. Ich stütze mich auf § 74 der Geschäftsordnung (GO). Der Unterschied oder die Tragweite des heutigen Entscheides über dringliche Behandlung liegt in folgendem: Wenn wir heute für diesen Antrag eine Zweidrittelmehrheit erreichen, dann können wir die Frage der Überweisung materiell behandeln entweder noch im Dezember dieses Jahres oder dann in der Januarsitzung. Es heisst nämlich in der Geschäftsordnung, eine dringliche Motion sei an einem der nächsten vier Sitzungstage zu behandeln. Wenn wir die Zweidrittelmehrheit nicht erreichen, dann können wir die Motion nach aller Regel erst behandeln, wenn der Regierungsrat seine Antwort vorlegt, dazu hat er mindestens drei Monate Zeit. Es würde mutmasslich Mai, bis wir diese Motion behandeln könnten.

Nun ist diese Motion gerade ja als Sofortmassnahme angelegt, darauf angelegt, dass wir möglichst rasch über sie entscheiden können. Es macht tatsächlich einen finanziellen Unterschied. Wenn wir mit einer raschen Behandlung der Motion ein Quartal gewinnen, dann können wir den Kanton um gegen 3 Millionen Franken rascher entlasten; genau sind es 2,875 Mio. Franken, beruhend auf dem Voranschlag 1998. Ich bitte Sie eindringlich, diesem Antrag auf dringliche Behandlung zuzustimmen und die Chance, den Staatshaushalt um 2,875 Mio. Franken mehr zu entlasten, nicht zu verpassen. Ich danke Ihnen.

*Katharina Kerr Rüesch, Aarau:* Die SP-Fraktion wendet sich einstimmig nicht nur gegen die Dringlichkeit, sondern - das sage ich jetzt schon zum voraus - gegen diese Motion.

pensionskasse zu übertragen.

Wir hatten heute morgen Gelegenheit, darüber zu sprechen, denn Herr Dr. Rohr hat diese Motion und sein Vorgehen in der Staatsrechnungssitzung von letzten Freitag angekündigt. Es erfolgte also keine Indiskretion, wir haben das auf regulärem Weg erfahren. Unsere Gründe: Ich beginne mit dem Allgemeinen: Es geht hier darum, in einem Teilbereich, für den der Kanton zuständig ist, Sozialwerke auszuempowern. Die SP-Fraktion wird nie Hand dazu bieten! Das können Sie sich vorstellen, und das werden Sie erleben! Wir werden hier auch Öffentlichkeit schaffen. Zur Sache und zum Inhalt: Was uns Herr Dr. Rohr hier vorschlägt, ist eine Alibi-Übung. Man kann das nicht oft genug sagen. Warum ist das eine Alibi-Übung? Er gibt vor, der Staatshaushalt, die Verwaltungsrechnung werde entlastet, dadurch, dass diese Teuerungszulage auf die Beamtenpensionskasse überwält wird. Das stimmt nicht. Das stimmt darum nicht, weil der Deckungsgrad der Beamtenpensionskasse ohnehin sanierungsbedürftig ist und - das wissen wir alle - das wird nicht aus Eigenmitteln der Pensionskasse erfolgen können, dagegen werden wir uns wehren! Dann gibt es noch etwas, was mich sehr erstaunt von der Fraktion, die Herr Dr. Rohr offensichtlich vertritt: Sie, meine Damen und Herren, sind es doch immer wieder, die Gesamtkonzepte verlangen, wenn etwas geändert werden muss. Sind das wohl auch immer Alibi-Übungen? Denn sonst könnte man Sie nicht ernstnehmen. Sie ziehen hier an einer Ecke etwas auf, was dann Lösungen präjudiziert, die die Regierung vorlegen sollte oder müsste, die in keinem Kontext stehen. So geht das nicht! So ändern wir doch keine Statuten! Wir schaffen doch nicht jetzt schnell schnell eine Präjudiz, dann noch unter falschen Vorausgaben, um dann auf etwas einsteigen zu müssen, das überhaupt nicht ins ganze Bild passt. Das wollen wir auf gar keinen Fall! Deshalb beantragen wir Ihnen, diese Dringlichkeit nicht zu gestatten. Wir möchten nicht, dass dieser Grosse Rat der Lächerlichkeit ausgesetzt wird.

*Vorsitzender:* Wir sprechen hier nur über die Dringlichkeit, nicht materiell über die Motion.

*Martin Brauen, Lenzburg:* Ich äussere mich nur zur Dringlichkeit. Es gibt mir zu denken, dass wir langsam in eine Hysterie geraten, nämlich in eine finanzpolitische Hysterie. Das passt genau in das Konzept, wie wir es in der Staatsrechnungskommission erlebt haben und noch erleben werden. Den Legalisten, zu denen auch Herr Dr. Rohr gehört, ist jedes Mittel recht, um ihre finanzpolitischen Zielvorstellungen schonungslos durchzusetzen. Das ist ein neuer Schachzug in diesem Rahmen, in diesem Konzept. Er hat es nicht einmal für nötig erachtet, die Dringlichkeit zu begründen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Überfallartig sollen Grundsatzfragen in unserem Staat entschieden werden. Überfallartig sind sie plötzlich so dringend, nur weil man angeblich 3 Millionen Franken etwas früher sparen könnte. Was jahrelang gut ist, soll plötzlich finanziell kaputtgemacht werden, damit gewisse Leute weniger zum Gemeinwohl beitragen müssen. Ich rate Ihnen, seien Sie besonnen mit dieser Politik und seien Sie auch besonnen, hier Dringlichkeitsparagrafen in unserem Gesetz, die für wirklich dringliche Anliegen geschaffen wurden, so zu überinterpretieren, dass plötzlich jede Art Geschäft so dringend ist, dass wir es hier nur noch dringlich behandeln können. Ich glaube, wir sollten unabhängig vom Inhalt uns hier gut überlegen, ob

wir inskünftig so wichtige Entscheidungen im Schnellzugtempo hier durchpauken wollen und müssen. Aus diesem Gründen. Selbst wenn man dem Anliegen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber steht, braucht es hier sicher Denkpause, es erfordert Verarbeitung eines solchen Antrages. Die Dringlichkeit ist nicht im geringsten nachgewiesen.

*Lieni Füglistaller, Rudolfstetten:* Die SVP-Fraktion befürwortet die Dringlichkeit. Wir haben vor über zwei Jahren ein Postulat eingereicht, das in dieselbe Stossrichtung ging, - geschehen ist nichts. Ich denke, es ist an der Zeit, dass dieser Rat die Verantwortung übernimmt. Wir scheuen die Öffentlichkeit in keiner Weise, ich finde es richtig und auch wichtig, dass da auch gegenüber der Öffentlichkeit vielleicht auch in dieser Angelegenheit eine gewisse Transparenz entsteht. Wir werden dem Antrag auf Dringlichkeit zustimmen.

*Dr. Peter Müller, Magden:* Die CVP wird dem Begehren auf Dringlichkeit mehrheitlich zustimmen. Wir haben einen Staatsvoranschlag mit einem Defizit von 69 Millionen. Wir müssen uns Gedanken machen, wie wir dieses Defizit auf eine vernünftige Dimension reduzieren können. Hier haben wir eine Möglichkeit. Es geht nicht darum, nun etwas grundsätzlich anderes zu machen als man früher gemacht hat. Das Begehren, die Pensionskasse auch einmal in dieser Beziehung unter die Lupe zu nehmen, liegt schon seit längerem im Raum und ist auch schon artikuliert worden. Die Dringlichkeit schliesst nicht aus, dass man die Vorlage nachher nach allen Ecken und Kanten prüft. Das wird auch der Fall sein. Ich bitte Sie also, der Dringlichkeit zuzustimmen, wir haben eine der wenigen Möglichkeiten, wo wir das Staatsdefizit allenfalls verringern können.

*Dr. Roland Bialek, Buchs:* Die staatlichen Pensionskassen und das Budget sind sehr eng miteinander verknüpft. Deshalb diskutieren wir ja heute. Ich denke, dass die hier aufgeworfenen Fragen durchaus dringlich sind. Aber es gibt für mich eine grosse Problematik: das Problem ist grösser als das, das wir hier behandeln wollen. Schauen wir einmal den Deckungsgrad z. B. im Lehrerbereich an: da haben wir schon noch einen gewissen Bedarf. Und ob man jetzt einen Stein hinausbricht, der im Moment für das Budget durchaus interessant ist, der uns aber vielleicht in 15 Jahren auf einen schlechten Weg bringt, - das kann ich heute nicht beurteilen. Wir brauchen in diesem Bereich eine Auslegeordnung, die auf eine gewisse Zeit eine Lösung und finanziell eine interessante Version bringt. Ich kann heute nicht beurteilen, ob dieser Vorstoss wirklich in diese Richtung geht. Er kann jetzt auch schön ausschauen, uns aber in Zukunft grosse Probleme bringen. Wir haben mit der erfolgten Abstimmung eine neue Grundlage, es wurde ja etwas gemacht. Die Arbeit muss weitergehen, es braucht m. E. jedoch ein grösseres Konzept in diesem Bereich. Hier muss die Arbeit angesetzt werden, nicht bei einem einzelnen Stein.

*Ursula Padrutt-Ernst, Buchs:* In der Bürositzung von vorletzten Dienstag haben wir, das heisst alle Parteien, die Regierung scharf kritisiert und zwar, weil sie die Geschäfte allesamt immer wieder als dermassen dringlich erachtet, dass ein Studium der Unterlagen praktisch gar nicht mehr möglich ist. Wir haben damals erkannt, dass die dringliche Behandlung von Geschäften sehr grosse Nachteile auf die Qualität unserer Arbeit haben kann. Es erstaunt mich sehr, dass nach nur einer Woche dieselben Exponenten der Regie-

Grund rate ich Ihnen dringend, hier nicht auf diesen Antrag einzutreten und zwar aus formellen rümpfungenparteien die Vorschläge und Vorwürfe, die sie damals der Regierung vorgetragen haben, nun selbst nicht mehr beherzigen wollen und offenbar dieselben Fehler vorhaben wie die Regierung. Ich bitte Sie daher, nichts zu überstürzen. Dieses Geschäft hat keine Dringlichkeit!

*Katharina Kerr Rüesch, Aarau:* Bei dieser Stop-and-go-Politik bleibt wirklich die Vernunft auf der Strecke und offensichtlich auch die Fähigkeit zuzuhören. Es stimmt einfach nicht, was die beiden Kollegen von der SVP und CVP gesagt haben, dass man mit diesen Beschlüssen das Defizit verringern könnte. Es stimmt nicht! Sie machen Ihrer Wählerschaft etwas vor, wenn Sie das hier behaupten. Das ist unehrliche Politik. Das muss so zu den Akten kommen, denn wir wollen uns später nie darauf behaften lassen müssen, wir hätten bei einem so unehrlichen Spiel mitgemacht. Das trifft nicht zu. Herr Füglistaller wehrt sich, er hat das offenbar nicht gesagt, ich nehme ihn heraus. Aber von dieser Seite hier haben wir es gehört.

*Urs Hümbeli, Häggingen:* Die SD wird der Dringlichkeit zustimmen, denn diese Problematik, die durch die Motion geregelt wird, steht schon lange im Raume, sie brennt unter den Nägeln!

*Vorsitzender:* Liegen weitere Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Stimmzähler, die Präsenz festzustellen.

Wir haben eine Präsenz von 179 Ratsmitgliedern; das Zweidrittelsmehr liegt bei 120 Stimmen.

*Abstimmung:*

Für Dringlichkeit der Motion Dr. Rohr stimmen 109 Ratsmitglieder.

*Vorsitzender:* Das Quorum von 120 Stimmen ist damit nicht erreicht, die dringliche Behandlung ist abgelehnt. Die Motion wird auf dem normalen Wege weiterverfolgt.

## **295 Motion Herbert H. Scholl, Zofingen, betreffend Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Herbert H. Scholl, Zofingen* und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat und den Stimmberechtigten die erforderlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, um das fakultative Gesetzesreferendum im Kanton Aargau einzuführen.

Begründung:

Nach § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 unterliegen Gesetze in jedem Fall der Volksabstimmung. Diese Vorschrift wird auf Gesetzesstufe weiter präzisiert.

Volksabstimmungen über umstrittene Gesetze sind notwendig. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern. Volksab-

stimmungen über unbestrittene Gesetzesvorlagen sind aber wenig sinnvoll, fördern die Staatsverdrossenheit und verur- 1997 über das Waldgesetz, das Gesetz über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz und das Gesetz zur Anpassung der Führungsstrukturen mit einer Stimmbeteiligung von 17,8 % sprechen einmal mehr eine deutliche Sprache.

Für unbestrittene Gesetzesvorlagen soll in Zukunft auch im Kanton Aargau das fakultative Referendum nach den Regeln des § 63 der Kantonsverfassung gelten. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Gesetzesvorlage unbestritten ist, kann der Nein-Stimmen-Anteil in der Schlussabstimmung des Grossen Rates berücksichtigt werden. Überschreitet dieser Nein-Stimmen-Anteil einen gewissen Wert, zum Beispiel 50 Stimmen, ist obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen. Damit wird einerseits die Verantwortung des Parlaments gestärkt, andererseits haben es Minderheiten stets in der Hand, schon in der Schlussabstimmung im Plenum eine Volksabstimmung herbeizuführen. Falls dieser Nein-Stimmen-Anteil nicht erreicht wird, haben die Stimmberechtigten gemäss § 63 der Kantonsverfassung immer noch das Recht, mit 3'000 Unterschriften eine Gesetzesvorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten. Das wichtigste Ergebnis ist aber die Entlastung der Stimmberechtigten von unbestrittenen Volksabstimmungen, womit ein Beitrag zur Verwe- sentlichung der Demokratie geleistet wird.

#### **296 Motion Kurt Wernli, Windisch, betreffend Revisi- on des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Kurt Wernli, Windisch*, wird folgende Motion einge- reicht:

Text:

Im Namen und Auftrag des Büros des Grossen Rates wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zur Revision des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983 sowie von allfälligen weiteren Unver- einbarkeitsbestimmungen zu unterbreiten.

Die Gesetzesrevision soll insbesondere folgende Bereiche beinhalten:

1. Die Unvereinbarkeit eines Mitgliedes des Grossen Rates mit einer richterlichen oder exekutiven Tätigkeit soll abschliessend festgehalten werden.
2. Die Unvereinbarkeit von Grossrätinnen und Grossräten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Kanton stehen.

Die Vorlage für diese Gesetzesrevision ist dem Grossen Rat rechtzeitig zu unterbreiten, so dass die Gesetzesänderung nach erfolgter Volksabstimmung auf den Beginn der Legis- laturperiode 2001 in Kraft gesetzt werden kann unter Ber- ücksichtigung der notwendigen vorangehenden Wahlvorbe- reitungen.

Begründung:

Die Änderungen im Bereich der Judikative durch Erhöhung und Verlagerung der Spruchkompetenzen sowie die gesell- schaftlichen Entwicklungen im öffentlich-rechtlichen An-

sachen einen grossen personellen und finanziellen Aufwand. Die Volksabstimmungen vom 23. November stellungs- bereich bedingen eine Überprüfung und Anpassung der Rechtserlasse, um wieder klare, anwendbare Grundlagen zu erhalten für die Wählbarkeit in den Grossen Rat.

Dabei ist insbesondere neu die Unvereinbarkeit der Frie- densrichter/innen mit der Mitgliedschaft im Grossen Rat zu prüfen und zu regeln.

Ebenso sind klare Regelungen festzuhalten für Personen, die - im Staatsdienst tätig - nach Obligationenrecht angestellt sind.

Das Büro des Grossen Rates hat diese Motion an seiner Sitzung vom 16. September 1997 einstimmig beschlossen und den Unterzeichnenden mit der Einreichung beauftragt.

#### **297 Postulat Hans Ulrich Mathys, Holziken, betreffend Streichung von Staatsbeiträgen an die Vereinigung Aar- gauischer Krankenhäuser VAKA; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Hans Ulrich Mathys, Holziken*, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Beiträge der kanto- nalen Institutionen (Kantonsspital Aarau, Kantonsspital Baden, Psychiatrische Klinik Königsfelden) an die VAKA im Rahmen der strategischen Fokussierung auf Kernaufga- ben zukünftig zu streichen.

Begründung:

Die VAKA ist im Sinne des ZGB eine private Vereinigung. Die Mitglieder sind neben den drei kantonalen Institutionen (KSA, KSB, PKK) ca. 28 öffentliche und private Kranken- und Pflegeinstitutionen im Kanton Aargau. Während die Mitglieder pro Jahr 1,0 %<sub>0</sub> ihrer AHV-Lohnsumme beitra- gen, leistet der Aargau einen Staatsbeitrag von Fr. 82'500.--.

Die VAKA fördert die Zusammenarbeit unter ihren Mitglie- dern, leitet hauptsächlich die Verhandlungen mit den Tarif- partnern (AKV) und ist massgeblich bei der Festsetzung von einheitlichen Tarif-Pauschalen, die jeweils für alle Regio- nalspitäler gleich hoch sind (!), verantwortlich.

Während die VAKA mit ihrer quasi "Holdingfunktion" für die regionalen Spitäler durchwegs ihre Berechtigung besitzt, entstehen für die kantonalen Institutionen Doppelspurigkei- ten mit dem Gesundheitsdepartement, da hier die Spitalab- teilung und die Verwaltungsdirektion diese Stabs-tätigkeiten bereits wahrnehmen müssen. Somit handelt es sich bei den Staatsbeiträgen an die VAKA um eigentliche Quersubventi- onierungen, auf die gerade im Gesundheitswesen verzichtet werden muss. Zudem öffnet die VAKA, als zentrale Anlauf- stelle im kantonalen Gesundheitswesen, Reinvermögen und operiert damit sicher nicht im Interesse eines möglichst kostengünstigen Gesundheitsapparates. Im weiteren wird der Forderung nach mehr unternehmerischem Freiraum entspro- chen, indem die kantonalen Institutionen mehr Autonomie und Selbständigkeit für Preis- und Tarifgestaltungen besit- zen.

Im Rahmen von Regierungsprogramm und Finanzplan 1997/2001 wurde mehrmals die laufende Überprüfung von gentliche Kernaufgaben verlangt. Mit der Streichung der kantonalen VAKA-Beiträge werden diese Forderungen eingelöst.

**298 Interpellation der Fraktion der Grünen betreffend Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern im Bereich Umweltschutz; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der Fraktion der Grünen wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Einer Medienmitteilung in der NLZ war vor den Sommerferien zu entnehmen, dass die Kantone Aargau und Luzern im Umweltschutz eine Zusammenarbeit anstreben. Obwohl der Pressebericht dazu keine weiteren Fakten liefert, ist bekannt, dass konkrete Abklärungen für die Zusammenlegung der beiden kantonalen Umweltschutzfachstellen im Gange sind. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen kann durchaus sinnvoll sein. Es stellen sich aber in diesem Zusammenhang Fragen über das Vorgehen und die Absichten.

1. Ist eine Zusammenarbeit im Umweltschutzbereich nur mit dem Kanton Luzern angestrebt?
2. Besteht ein Projekt zur Abklärung von Fusionsmöglichkeiten LU/AG?
3. Wer hat dazu einen Auftrag, resp. die Legitimation erteilt?
4. Welchem Konto werden die Aufwendungen für diese Abklärung belastet, resp. wie werden diese finanziert?
5. Weshalb orientiert der Regierungsrat den Grossen Rat und die Öffentlichkeit nicht umgehend?
6. Welche Synergie- und Spareffekte werden von einer Zusammenlegung erwartet?
7. Welche Auswirkungen auf den Service public und den Vollzug der Umweltschutz-gesetzgebung sind zu erwarten?

**299 Interpellation der SD-Fraktion betreffend Renovation und Erneuerung des Steinmannhauses; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der SD-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Wie weit konnte der Regierungsrat die Sparvorgaben des Grossen Rates umsetzen, insbesondere da der Kanton für Gesundheitsschäden sowie Personenschäden durch herabfallende Fassadenteile haftbar ist?

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Das AVA verlangt eine Sanierung bis Sommer 1998. Kann der Regierungsrat diesen Zeithorizont einhalten?

Staatsaufgaben sowie die absolute Beschränkung auf ei-

2. Welche Personen haben Einsitz in der baubegleitenden Kommission?
3. Wann kann mit der ersten Berichterstattung aus der Kommission gerechnet werden?
4. Kann der vorgegebene Kostenrahmen eingehalten werden?

Wir danken dem Regierungsrat zum voraus bestens für die prompte Beantwortung unserer Fragen.

**300 Interpellation Dr. Beat Edelmann, Zurzach, betreffend Belagserneuerung auf der A1 zwischen Rothrist und Lenzburg; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Dr. Beat Edelmann, Zurzach, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In den nächsten Wochen wird der Regierungsrat über die Vergabe der Belagserneuerungsarbeiten für das Autobahn-teilstück Rothrist - Lenzburg zu entscheiden haben. In den Ausschreibungsunterlagen hielt der Regierungsrat fest, dass der Belag in der Asphaltbauweise auszuführen sei. Er liess sich dabei zuvor offenbar von einer Fachkommission beraten.

Unbestrittenerweise ist die Autobahn A1 zwischen Zürich und Bern eine der höchstbelasteten Autobahnen der Schweiz. Durch Zunahme des Individualverkehrs, des Schwerverkehrs und der Achslasten wird sich diese Entwicklung noch akzentuieren. Anerkanntermassen treten bei Betonbelägen praktisch keine Belagsverformungen auf, insbesondere entstehen keine Spurrillen. Die Belastbarkeit von Betonbelägen ist generell höher und die Lebensdauer länger. Sodann sind die Unterhaltskosten beim Betonbelagstyp, wie er nun seit 20 Jahren eingebaut wird, tief. Der letzte Punkt ist für den Kanton Aargau insofern von besonderer Wichtigkeit, als die Unterhaltskosten von Autobahnen durch die Kantone zu tragen sind. Als weitere Vorteile des Betonbelages werden bessere Sichtverhältnisse bei Nacht und schlechten Witterungsbedingungen und höhere Verkehrssicherheit genannt. Auch unter dem Aspekt der Ökologie dürften die Vorteile des Betonbelages überwiegen: Die Stichworte dazu lauten:

- Vollständige Wiederverwendung des anfallenden Belages ist möglich.
- Mehrmaliges Recycling ist möglich.
- Es kommen ausschliesslich einheimische Rohstoffe zur Verarbeitung.

Gerade der letzte Punkt hat in einer Zeit, wo in unserem Kanton Zementfabriken geschlossen werden (Rekingen), auch eine volkswirtschaftliche Seite. Von Befürwortern des Asphaltbelages wird auf die Lärminderung hingewiesen. Die sogenannten "Flüsterbeläge" sollen infolge Verschmutzung ihre schallhemmende Eigenschaft allerdings schon nach wenigen Jahren einbüßen. Der Drainbelag auf der A3 zwischen Zürich und Horgen musste bereits nach sechs

Jahren erneuert werden. Der Anteil des Schwerverkehrs gegenüber demjenigen auf der A1. Flusterbeläge können auch in der Betonbauweise verwirklicht werden. Sie sollen eine wesentlich längere Lebens- und Wirkungsdauer haben, als der Asphaltflusterbelag.

In unseren Nachbarländern steigt offensichtlich der Anteil von Betonstrassen im Bereich von stark befahrenen Strassen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Regierungsrat im Rahmen der Ausschreibung der Belagserneuerung lediglich die Asphaltbauweise vorgegeben hat?
2. Ist es richtig, dass sich der Regierungsrat im Vorfeld zur Ausschreibung durch eine Kommission beraten liess, welche ausschliesslich aus Asphaltspezialisten, sogenannten "Schwarzen", zusammengesetzt war?
3. Ist es richtig, dass trotz der Ausschreibung der Asphaltbauweise vier von sechs Unternehmensgemeinschaften als Variante die Betonbauweise offeriert haben?
4. Fühlt sich der Regierungsrat nicht an die "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" des BUWAL gehalten, wo ausdrücklich gefordert wird, das anfallende Material so hochwertig wie möglich und wieder zu gleichen Zwecken einzusetzen, was bei der Betonbauweise gegeben ist?
5. Hat der Regierungsrat in Betracht gezogen, dass auch bei der Betonbauweise in den letzten 30 Jahren enorme technische Fortschritte erzielt wurden und dass ein vor mehr als dreissig Jahren eingebrachter Belag niemals als Referenz für die heutige Bauweise beigezogen werden kann?
6. Ist es nicht so, dass die Rahmenbedingungen, welche den Regierungsrat ursprünglich veranlasst haben, die Asphaltvariante auszuschreiben, heute als überholt gelten müssen?

Ich danke dem Regierungsrat für möglichst baldige Beantwortung dieser Fragen.

### **301 Interpellation Eva Kuhn, Full, betreffend Materialablagerungen in Endingen/Vogelsang/Lengnau und die Bewilligungs- und Aufsichtspraxis der Gemeinden und des Kantons; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Eva Kuhn, Full*, und 13 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Jahre 1993 erteilte die Gemeinde Endingen dem Landwirt Hans Laube, Endingen, die Bewilligung, auf der Parzelle 332 (Ändigerfeld) Aushubmaterial zu deponieren zwecks Stabilisierung einer Strasse, die an der betreffenden Stelle abzurutschen drohte. Diese Bewilligung wurde von Kantonsseite befürwortet. Herr Laube beauftragte damit die ortsansässige Firma Schneider. Das weitere Bewilligungsbegehren, die angrenzende Geländemulde aufzuschütten, um die Parzelle für den Ackerbau zu nutzen, wurde hingegen in einem Gutachten der Abteilung Landwirtschaft abgelehnt.

beträgt auf diesem Teilstück aber nur einen Bruchteil ge-  
Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Bewilligung sehr ungenau formuliert war und damit "dehnbar" wurde und dem Landwirt die Möglichkeit bot, weiterhin Material auch in anderen Teilen der Parzelle zu deponieren, nachdem die absenkungsgefährdete Stelle längst saniert wurde. Dies geschah vor allem in der erwähnten Geländemulde. Dafür beauftragte der Landwirt das Transportunternehmen Stocker, Böttstein.

Die heutige Situation ist folgende:

- Mindestens 10'000 m<sup>3</sup> Material wurden in dem Täli deponiert (Insider sprechen von bis zu 20'000 m<sup>3</sup>).
- Die gesetzlich vorgeschriebene Bauhöhe von max. 2 m wurde an mehreren Orten deutlich überschritten, ebenso wurden die Profile nicht eingehalten.
- Mit der Auffüllung der Geländemulde wird eindeutig das Terrain verändert; so musste auch der angrenzende Feldweg deutlich erhöht werden.
- Durch die maschinelle Bearbeitung ist das aufgeschichtete Material stark verdichtet worden, so dass die Bodenfruchtbarkeit wahrscheinlich stark beeinträchtigt sein wird.
- Von verschiedenen Augenzeugen wird berichtet, dass auch Material abgelagert wurde, das ungeeignet, nicht zulässig, ev. sogar umweltgefährdend sein könnte.

Trotz Ermahnungen seitens der Behörden geschieht de facto nichts oder nicht viel. Auch nach Augenscheinnahmen durch Behördenvertreter des Kantons und der Gemeinden lagert der Transporteur weiterhin sein Material ab, darunter gebrochener Kies, Bollensteine, Gemische von Rasenziegelsteinen und Wurzelwerk; dies widerspricht eindeutig den Bestimmungen der TVA. Diese Situation wird von der Bevölkerung der angrenzenden Gemeinden als stossend und störend empfunden, und man ist befremdet über die offensichtlich herrschende Toleranz für diese nicht rechtskonforme Deponie, währenddem sich andere streng um die Einhaltung der Gesetzgebung bemühen.

Ich stelle dem Regierungsrat deshalb folgende Fragen:

1. Wie handhabt der Regierungsrat Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone, die zwar der Aufsichtspflicht der Gemeinden unterliegen, an diese jedoch besonders hohe Anforderungen bezüglich Kontrolle und Aufsicht stellen?
2. Gemäss Baugesetz liegt der Vollzug der Bauaufsicht bei den Gemeinden; sie haben auf die Einhaltung von Vorgaben, Auflagen und Vorschriften während der Bauzeit zu achten. Welche Massnahmen sieht der Kanton vor, wenn eine Gemeinde ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt oder ihr in ungenügender Masse nachkommt? Kann z.B. der Kanton nach mehrmaligem Ermahnen oder sogar ausgesprochenen Verfügungen aktiv eingreifen, um einen gesetzeswidrigen Zustand zu beseitigen?
3. Falls dies nicht möglich ist: Bedarf es für solche Fälle einer Gesetzes- oder Verordnungsänderung?
4. Die Baubewilligung für diese Materialableitungen in Endingen wurde vor vier Jahren erteilt; nach heutiger Rechtslage und Beurteilung muss man zum Schluss kommen, dass die damals erteilte Bewilligung unzulänglich war

und nicht mehr den heutigen Massstäben und dem heutigen Recht entspricht. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungstolerierbaren Zustand in Endingen in eine rechtskonforme Situation zu überführen?

5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei Duldung solcher Situationen wie in Endingen ein Präjudiz geschaffen wird für weitere Baubehörden bezüglich Materialablagerungen und Terrainauffüllungen und somit die Baugesetzgebung untergraben und ausgehöhlt wird?

6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dass der Landbesitzer bzw. Transporteur für die offensichtlich nicht eingehaltenen Auflagen und Pläne entsprechend gebüsst wird?

Viele Transporteure in unserem Kanton bemühen sich, den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden. Diese Unternehmen müssen sich desavouiert vorkommen angesichts des oben erwähnten Unternehmens, das aus largen Bewilligungen und noch largerer Kontrolle seinen Nutzen und Profit zu schlagen weiss - auf Kosten von Natur und Menschen.

### **302 Interpellation Philipp Müller, Reinach, betreffend Sozialhilfe an Ausländer; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Philipp Müller, Reinach*, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Für die Sozialhilfe an Ausländerinnen und Ausländer hat gemäss dem Sozialhilfegesetz § 19 lit. e der Kanton aufzukommen. In der Staatsrechnung 1990 ist hierfür ein Betrag von Fr. 2'949'046.-- aufgewendet worden. Im Voranschlag 1997 (Konto 5254.3661) sind diese Kosten bereits mit Fr. 13'000'000.-- enthalten. Im Nachtragskreditbegehren 1997 zweiter Teil wird diese Summe nochmals um Fr. 3'450'000.-- aufgestockt. Damit beläuft sich die Sozialhilfe an Ausländer im Jahre 1997 bereits auf Fr. 16'450'000.-- (Stand Ende Oktober 1997) und hat sich damit seit 1990 mehr als verfünffacht. Es muss als sicher angenommen werden, dass auch der vorliegende Nachtragskredit nicht für alle noch in diesem Jahr anfallenden Kosten reichen wird. In diesem Zusammenhang und insbesondere mit Blick auf den Staatsvoranschlag 1998 ergeben sich einige Fragen.

Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Sozialhilfe an Ausländer steigt seit Jahren rasch und kontinuierlich. Sie wird sich im Jahre 1997 auf mindesten Fr. 16'450'000.-- belaufen. Wie ist es unter diesem Gesichtspunkt zu erklären, dass im Staatsvoranschlag 1998 für diese Position lediglich ein Betrag von 14,5 Mio. Franken eingesetzt worden ist?

2. Glaubt der Regierungsrat allenfalls, dass im kommenden Jahr die Sozialhilfe an Ausländer zurückgehen wird?

3. Sind mit dem erwähnten Nachtragskredit alle für das restliche Jahr 1997 anfallenden Kosten abgedeckt?

rungsrat, dem Recht Geltung zu verschaffen und den

4. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) kann der Ausländer aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden, "wenn er oder eine Person, für die er zu sorgen hat, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und in erheblichem Masse zur Last fällt". Für den Vollzug ist gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung (ANAV) der Kanton zuständig. Wie stellt sich der Regierungsrat zur im ANAG umschriebenen Möglichkeit, wonach Aufenthaltsbewilligungen entzogen werden können, wenn ein Ausländer fortgesetzt und in erheblichem Masse der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fällt?

5. Wird der Art. 10 ANAG im Kanton Aargau tatsächlich angewandt und wenn ja, wie viele Aufenthaltsbewilligungen wurden in den Jahren 1995, 1996 und 1997 tatsächlich entzogen, bzw. nicht mehr verlängert?

6. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese ausufernden Kosten halbwegs in den Griff zu bekommen?

### **303 Postulat Bettina Bacher-Zimmermann, Muri, vom 20. August 1996 betreffend Beteiligung der Privatspitäler an den Ausbildungs- und Notfalldienst-Kosten der öffentlichen Spitäler; Interpellation Bettina Bacher-Zimmermann, Merenschwand, vom 16. September 1997 betreffend Umstellung von PC und Grossrechnern in der Verwaltung und in den Staatsanstalten im Jahr 2000; Erledigung**

*Vorsitzender:* Gestützt auf § 42 Absatz 2 Geschäftsverkehrsgesetz werden das Postulat und die Interpellation Bettina Bacher-Zimmermann, Muri, infolge Rücktritt aus dem Grossen Rat von der Kontrolle abgeschrieben.

### **304 Zur Traktandenliste**

*Vorsitzender:* Das Büro des Grossen Rates hat am 18. November 1997 getagt und eine Entscheidung über die Ausstandsvorschriften §§ 29 und 30 GVG gefällt: Die Beurteilung des Urteils des Bundesgerichtes vom 28. Mai 1997 betreffend Änderung des Schaffhauser Gesetzes über den Grossen Rat in Verbindung mit den aargauischen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 29 und 30 Geschäftsverkehrsgesetz) durch den Rechtsdienst des Regierungsrates hat ergeben, dass die in der Motion Roland Brogli vom 26. März 1996 (überwiesen am 7. Mai 1996) vorgeschlagene Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes angesichts des zitierten Urteils unzulässig sein dürfte. Es ist nach Auffassung des Rechtsdienstes anzunehmen, dass das Bundesgericht entsprechend revidierte Bestimmungen (mit Ausnahme der vorgeschlagenen Fassung von § 30 Absatz 1 lit b GVG) im Rahmen einer Stimmrechtsbeschwerde aufheben würde. In diesem Sinne dürfte sich auch die geltende Bestimmung in § 30 Absatz 2 lit. a GVG als unzulässig erweisen. Wenn eine einschränkende Regelung aus politischer Sicht als wünschbar erscheint, ist wohl der Weg über die Regelung von weiteren Unvereinbarkeitsbeständen einzuschlagen. In

diesem Zusammenhang weist der Rechtsdienst jedoch darauf hin, dass sich auch Unvereinbarkeitsbestimmungen auf das aktive und passive Stimmrecht des Volkes auswirken an seiner Sitzung vom 18. November - nach einer ausgiebigen Diskussion - die folgenden Beschlüsse gefasst: Nachdem die mit der an den Regierungsrat überwiesenen Motion Roland Brogli vom 26. März 1996 geforderten Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes angesichts des kürzlich ergangenen Urteils des Bundesgerichts rechtswidrig sein dürfte, und nachdem offenbar auch geltendes Recht (§ 30 GVG bzw. Teile desselben) unzulässig ist, wird der Regierungsrat ersucht, die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes gleichwohl in die Wege zu leiten. Somit wird ab sofort § 29 GVG im Sinne des Bundesgerichtsurteils eng interpretiert und § 30 Absatz 2 GVG nicht mehr angewendet.

Sie haben eine Liste mit den Leuten vor sich, die gemäss Bürobeschluss in die nichtständige Kommission Nr. 8, sowie die beiden Nachfolgerinnen, die für Frau Bacher in der Kommission 'Erziehung, Bildung und Kultur' und der nichtständigen Kommission Fachhochschulen gewählt wurden.

### **305 Ursula Padrutt, Buchs; Abgabe einer Fraktionserklärung**

*Ursula Padrutt-Ernst, Buchs:* Zu den Ausstandsregeln: Wir haben am 28. Mai 1997 den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Kanton Schaffhausen vernommen. Die SP-Fraktion hat dann an der nächstfolgenden Grossratsitzung am 17. Juni 1997 in einer Fraktionserklärung auf die Auswirkungen dieses Bundesgerichtsentscheides hingewiesen, nämlich darauf, dass die bisherige Praxis im Kanton Aargau bezüglich der Ausstandsvorschriften unkorrekt war und dass die Motion Brogli wegen Widerrechtlichkeit vom Tisch sein dürfte. Wir haben kein Echo gefunden, weder in der Presse noch bei der Ratsleitung. Man hat den Rechtsdienst des Regierungsrates darüber geschickt und nun, fünf Monate später, ist man doch zum selben Schluss gekommen. Klare Schlüsse, nämlich, dass die bisherige Praxis unkorrekt war und dass die Motion Brogli tatsächlich widerrechtlich und damit vom Tisch sei. Wir haben damit einen Erfolg erzielt: es gibt nun nicht mehr zwei Klassen von Mitgliedern des Grossen Rates, die eine Klasse, die überall bei allen Geschäften mitstimmen kann, auch wenn sie direkten Nutzen aus ihren Beschlüssen zieht - und die andere Klasse, - das ist die von Lehrerinnen und Lehrern -, die bei Besoldungsangelegenheiten nicht mitstimmen kann. Wir sind damit der klassenlosen Gesellschaft, mindestens im Grossen Rat, einen kleinen Schritt nähergekommen.

### **306 Heinz Hess, Oftringen; Wahl als Mitglied des Steuerrekursgerichtes**

*Vorsitzender:* Ich werde die drei Wahlen gemeinsam durchführen.

Ich gebe Ihnen das Wahlbüro bekannt: Hans Feldmann, Boniswil, Präsident; Roland Agostoni, Magden; René Birri, Stein; Esther Egger, Kirchdorf; Dr. Heidi Berner, Lenzburg.

und das Stimmrecht unter Umständen in unzulässiger Weise verletzen können. Demzufolge hat das Büro

Wortmeldungen hiezu liegen nicht vor. Ich bitte die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Es wurden 174 Stimmzettel ausgeteilt. (Die Stimmzettel werden verteilt und nach angemessener Frist wieder eingesammelt.)

Vorschlag des Büros: Heinz Hess, Oftringen.

*Ergebnis der Wahl*

*Wahl eines Mitgliedes des Steuerrekursgerichtes*

Ausgeteilte Stimmzettel 174, eingelangt 172, davon leer 21, gültig 151, absolutes Mehr 76; Stimmen hat erhalten und ist gewählt: Heinz Hess, Oftringen, 136.

### **307 Balthasar Brandner, Aarau, und Roland Miotti, Umiken; Wahl als nebenamtliche Richter des Verwaltungsgerichtes**

Vorschlag des Büros: Balthasar Brandner, Aarau, und Roland Miotti, Umiken.

*Ergebnis der Wahl*

*Wahl als nebenamtliche Richter des Verwaltungsgerichtes*

Ausgeteilte Stimmzettel 174, eingelangt 169, davon leer 40, gültig 129, absolutes Mehr 65; Stimmen hat erhalten und ist gewählt: Roland Miotti, Umiken, 123.

Ausgeteilte Stimmzettel 174, eingelangt 170, davon leer 31, gültig 139, absolutes Mehr 70; Stimmen hat erhalten und ist gewählt: Balthasar Brandner, Aarau, 129.

### **308 Kommissionswahlen in ständige Kommissionen; Kenntnisnahme**

*Vorsitzender:* Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro an seiner Sitzung vom 18. November 1997 bzw. mit Korrespondenzbeschluss vom 25. November 1997 gestützt auf § 12 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahlen in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

*Einbürgerungskommission:*

Wahl von Werner Häfliger, Wettingen (anstelle von Christian Stebler, Hirschthal)

*Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur:*

Wahl von Eva Kuhn-Wittig, Full (anstelle von Bettina Bacher-Zimmermann, Muri)

*Vorsitzender:* Liegen Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall.

Kenntnisnahme

### 309 Kommissionswahlen in nichtständige Kommission; Kenntnisnahme

folgende Wahlen in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

*Nichtständige Kommission Nr. 08 "Schloss Liebegg, Gränichen":*

Meyer Ueli, Schafisheim, Präsident; Bialek Roland, Dr., Buchs, Brun Hansruedi, Merenschwand, Feldmann-Huggenberger Hans, Boniswil, Frey-Kohler Irene, Kirchleerau, Gubler-Heiz, Annalise, Menziken, Herrigel Angela, Brugg, Kohler Ulrich, Baden, Kunz Markus, Frick, Lüscher Hans, Muhen, Ming Otto, Beinwil am See, Muff Josef, Wohlen, Sailer-Albrecht Elisabeth, Widen, Scheibler Rudolf, Unterentfelden, Schifferle-Wanger Madeleine, Windisch, Suhner-Schlupe Heidi, Dr., Unterbözberg, Suter Heinz, Dr., Gränichen.

*Vorsitzender:* Liegen hiezu Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall.

Kenntnisnahme

### 310 Kommissionswahlen in nichtständige Kommission; Kenntnisnahme

*Vorsitzender:* Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss an seiner Sitzung vom 25. November 1997 gestützt auf § 12 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahl in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

*Nichtständige Kommission "Fachhochschulen":*

Wahl von Madeleine Schifferle-Wanger, Windisch (anstelle von Bettina Bacher-Zimmermann, Muri)

*Vorsitzender:* Das Wort hiezu wird nicht verlangt. Sie haben die Wahlen stillschweigend genehmigt.

Kenntnisnahme

### 311 Parlamentarische Initiative Harry Lütolf, Wohlen, vom 4. November 1997 betreffend Änderung von § 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1990; Ablehnung

(vgl. Art. 272 hievov)

*Vorsitzender:* Zur Überweisung dieser Initiative sind 80 Stimmen erforderlich. Falls sie überwiesen wird, geht sie zuerst an das Büro, welches feststellen wird, an welche Kommission die parlamentarische Initiative zwecks Ausarbeitung einer Vorlage weitergeleitet wird.

*Harry Lütolf, Wohlen:* Ich möchte Sie nicht mit Wiederholungen langweilen und verweise daher auf die ausführliche Begründung meines Vorstosses. Einige Ergänzungen möch-

*Vorsitzender:* Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 25. November 1997 gestützt auf § 12 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes

te ich hier noch anbringen. Das Motionsrecht der Aargauer Grossrätinnen und Grossräte ist tatsächlich unbefriedigend geregelt. Der Regierungsrat kann zu keiner Handlung verpflichtet werden, die über das hinausgeht, was in § 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes ausdrücklich geregelt ist. Dem Grossen Rat fehlt somit ein echtes Druckmittel, um beispielsweise Missstände in der kantonalen Verwaltung konsequent und vor allem umgehend auszumerzen. Verordnungen der Regierung können in Widerspruch stehen zu der Auffassung des Grossen Rates, die sich nicht ohne weiteres aus den Gesetzen oder Dekreten entnehmen lässt. Es ist nicht immer eindeutig, was der Grosse Rat tatsächlich damit gemeint hat. Manchmal legiferiert der Regierungsrat nicht im Sinne des Grossen Rates. Es bedarf hier einer Korrektur durch das Parlament. Oder wollen wir wirklich alles bis in Detail regeln, damit die Regierung grossrätliche Erlasse nicht verfremden kann? Diese Feststellung lässt sich an mehreren Beispielen beweisen: Aus einem Grossratsprotokoll vom vergangenen März war betreffend der Änderung einer Verordnung bezüglich der Schülerunfallversicherung zu entnehmen, dass der Regierungsrat auf die Motion, die auf eine Änderung dieser Verordnung hinzielte, nicht eintreten kann, weil dieser Änderungsantrag nicht in Motionsform eingegeben werden kann. Grundsätzlich wäre es sinnvoll gewesen, diese Verordnung anzupassen. Der Regierungsrat hatte aber einen formalistischen Standpunkt vertreten, dem der Grosse Rat zuzustimmen sich sozusagen genötigt sah. Ich weiss nicht, was passiert wäre, wenn sich der Grosse Rat nicht auf die Seite des Regierungsrates geschlagen hätte. Es wäre dies nicht mit dem Recht der Motion vereinbar gewesen. Man sollte also das Motionsrecht umgestalten. Schliesslich haben wir da noch die WOV-Projekte.

Je mehr sich der Grosse Rat auf strategische Zielvorgaben beschränken sollte, um so wichtiger wird auch das Controlling. Das Parlament gibt der Regierung einen grossen Handlungsspielraum. Im gleichen Zug müssen wir Grossrätinnen und Grossräte aber Einfluss nehmen können, wenn sich erkennen lässt, dass unsere Zielvorgaben nicht eingehalten werden. Oder wollen wir etwa immer bis zum Schluss zuwarten und dann vor vollendeten Tatsachen, vielleicht gar vor einem Scherbenhaufen stehen? Wenn wir doch sehen, dass mit dem WOV-Projekt etwas nicht richtig läuft, dann müssen wir doch dem Regierungsrat einen Auftrag erteilen können.

Es ist mir wirklich ein Anliegen, dass hier der Grosse Rat die Federführung in dieser Problematik übernimmt. Schliesslich sollte man nicht den Bock zum Gärtner machen! Der Regierungsrat hat schon fast naturgemäss kein grosses Interesse, sich in Zukunft vermehrt verbindliche Aufträge erteilen zu lassen.

*Katrin Kuhn, Wohlen:* Die Grüne Fraktion hat überhaupt kein Verständnis für dieses Gejammer von Hilflosigkeit und Ohnmacht dieses zweihundertköpfigen Grossen Rates gegenüber der Regierung. Wir sind der Meinung, dass das auch in der Bevölkerung nicht gut ankommt, wenn wir das Geschäftsverkehrsgesetz jetzt schon wieder revidieren und an die Bevölkerung gelangen müssen, wir könnten uns beim Regierungsrat einfach nicht durchsetzen. Ich bin schon

etwas erstaunt, wenn ausgerechnet von einer grossen Fraktion, von einer "Regierungsfraktion" ein solcher Vorstoss kommt. Ich ging eigentlich davon aus, dass die grossen Fraktionen mit ihren Regierungsrätinnen und Regierungsräkleine Fraktion ist das schlicht unverständlich. Wir können zusammenfassen: Wir sind der Meinung, wir brauchen keine neuen Instrumente für ein altes Gejammer!

*Eva Kuhn, Full:* Vielleicht ist es Ihnen ähnlich ergangen und Sie hatten vorerst etwas Mühe mit der recht babylonischen Sprache dieser parlamentarischen Initiative. Ich jedenfalls brauchte mehr als nur einen Anlauf, das gebe ich gerne zu, ich bin auch keine Juristin. Was möchte der Motionär? Er möchte mit dieser Motion die Stellung und Einflussnahme des Parlaments stärken. Seiner Ansicht nach werden wir von einer Verordnungs- und Weisungsflut überrollt. Die Einflussnahme von Regierung und Verwaltung werden immer grösser. Darum schreibt er ja: "Die meisten Entschiede, die in diesem Kanton politisch gefällt werden, müssen aus praktischen und technischen Gründen dem Regierungsrat und der Verwaltung überlassen werden." Wir sind ja offensichtlich ein ganz handlungs- und einflussloses Parlament!

Herr Lütolf übersieht hier allerdings etwas: Weisungen und Verordnungen kann der Regierungsrat nur erlassen, wenn ein Gesetz oder ein Dekret zugrundeliegt; die werden wohl immer noch vom Parlament und vom Volk gutgeheissen und verabschiedet und versetzen damit den Regierungsrat auch in eine Vollzugspflicht. Das, was der Motionär eigentlich kritisiert, ist doch nur die Folge des Aufbaus unseres Staates, nämlich die klare Aufteilung in Legislative, Exekutive und Judikative. Es ist zwar nicht immer einfach, diese Grenzen auch klar einzuhalten, aber es sollte unser dringendstes Gebot sein, uns darum zu bemühen. Die ureigene Aufgabe des Parlaments in diesem Gefüge ist die der Gesetzgebung und der Kontrolle. Ausführendes Organ mit Weisungsrecht ist der Regierungsrat. Das soll nach Ansicht der SP auch in Zukunft so bleiben. Es kann doch wohl nicht Sinn und Zweck des Parlaments sein, sich ständig in Weisungen und Verordnungen des Regierungsrats einzumischen. Das würde nur zu einer Hüst-und-Hott-Politik führen und - zu Ende gedacht - schliesslich zu einer handlungsunfähigen Regierung und Verwaltung. Das wollen wir wohl alle nicht!

Das Problem der Kontrolle der WOV-Projekte, das Herr Lütolf angesprochen hat, ist bereits erkannt, ein entsprechender Vorstoss ist bereits eingereicht. Der Grosse Rat verfügt u. E. über ausreichende Mittel und Wege über die Geschäftsprüfungskommission, den Rechenschaftsbericht, das Mittel des Postulates seinen Einfluss geltend zu machen. Ich bitte Sie deshalb, die parlamentarische Initiative abzulehnen!

*Herbert H. Scholl, Zofingen:* Die freisinnige Fraktion unterstützt mehrheitlich die parlamentarische Initiative von Harry Lütolf. Sie bekundet damit ihren Willen, die Kompetenzen des Kantonsparlamentes massvoll auszubauen. Im Gegensatz zu den Fraktionen der SP und der Grünen haben die Freisinnigen von der Gewaltenteilung einen dynamischen Begriff. Wenn man als Jurist weiss, was im delegierten Rechtsetzungsbereich alles angeordnet wird unter Zuhilfenahme grosszügiger Auslegungsregeln der Kompetenznormen, dann ist es angezeigt, diesen delegierten Rechtsetzungsbereich von parlamentarischer Seite aus mitbeeinflus-

ten selber ins Klare kommen und es nicht nötig haben, dem Volk vorzujammern, man müsse ihnen bessere Instrumente verleihen, damit die bösen Regierungsrätinnen und -räte besser an die Zügel genommen werden. Für einen zu können. Die Gewaltenteilung ist im Grundsatz festgelegt, aber sie ist dauernd immer wieder neu zu erkämpfen, andere freiheitliche Staaten leben uns das vor.

Die freisinnige Fraktion ist nicht mit allen Details dieser parlamentarischen Initiative einverstanden. Sie regt insbesondere an, dass nur mit einem qualifizierten Mehr des Kantonsparlaments Aufträge an den Regierungsrat im delegierten Rechtsetzungsbereich erteilt werden können. Weil aber unser Geschäftsverkehrsgesetz und unsere Geschäftsordnung die Abänderung und Ergänzung von parlamentarischen Initiativen durch eine vorberatende Kommission ermöglichen, stimmen wir heute mehrheitlich im Grundsatz dieser Initiative zu und behalten uns die definitive redaktionelle Fassung für die eingehende Behandlung im Plenum vor. Ich bitte Sie deshalb, diese parlamentarische Initiative einstweilen zu unterstützen.

*Harry Lütolf, Wohlen:* Die Diskussion, die jetzt geführt wird, wurde auch im Nationalrat geführt. Der Nationalrat kam zum Schluss, dass die Instrumente tatsächlich ungenügend sind. Es wurde ins Geschäftsreglement des Nationalrates eigentlich fast die gleichlautende Bestimmung aufgenommen. Mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung haben wir jetzt tatsächlich eine neue Situation. Das muss man bedenken! Es ist nicht so, als habe sich hier nichts geändert. Wir haben eine neue Situation, also sollten wir auch gesetzmässig mit neuen Mitteln und neuen Lösungen darauf zugehen. Katrin Kuhn sagte, der Regierungsrat müsse sich an die Gesetze und Dekrete halten. Es ist jedoch so, dass es immer Auslegungsspielräume gibt. Der Grosse Rat hat es zwar so gemeint, aber der Regierungsrat macht es dann anders. Dann kann man auch als Fraktion, auch nicht als grosse Fraktion, nicht immer zum Regierungsrat gehen und sagen: Du, verordne so, wie wir es gemeint haben! Dieser Konsens kann nicht immer gefunden werden. Dann soll man ins Parlament gehen und den Auftrag erteilen können. Jetzt kann sich der Regierungsrat immer auf den Standpunkt stellen, im verfassungsmässigen Geschäftsverkehrsgesetz, das von den Bürgern abegesenet wurde, steht nicht, dass Sie dem Regierungsrat Aufträge über Verordnungsänderungen erteilen können, so wenig Sie dem Regierungsrat Weisungen erteilen können, wenn die WOV-Projekte falsch laufen. Der Regierungsrat hat also von Verfassungs- und Gesetzes wegen das Recht, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, der Grosse Rat hat dann das Nachsehen. Das ist einfach so. Das ist das grosse Problem. Hier muss man durch die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes auf diese veränderte Situation eingehen können. Ich hoffe, Ihnen die Intention meines Vorstosses verdeutlicht zu haben. Es gibt wirklich Situation, wo der Regierungsrat nicht im Sinne des Grossen Rates verordnet. Es gibt Situationen, wo man Einfluss nehmen muss, wo es nicht um Verordnungen geht, wo es um konkrete Massnahmen geht. Diese Massnahmen können nach geltendem Recht des Geschäftsverkehrsgesetzes zum heutigen Zeitpunkt nicht Gegenstand einer Motion sein. Das ist der Grund.

*Vorsitzender:* Liegen weitere Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall. Zur Überweisung dieser parlamentarischen Initiative brauchen wir 80 zustimmende Stimmen.

*Vorsitzender:* Damit ist das Quorum von 80 Stimmen gemäss § 44 Absatz 2 GVG nicht erreicht und die parlamentarische Initiative abgelehnt.

### **312 Dekret über die Massnahmen zur Erneuerung der Justiz; Redaktionslesung**

*Christine Roth-Stiefel, Zetzwil*, Präsidentin der Redaktionskommission: Auf Wunsch des Präsidenten der vorberatenden Kommission, Herrn Dr. Beat Edelmann, und gemäss stillschweigendem Grossratsbeschluss, überprüfte die vollzählige Redaktionskommission am 17. November dieses Dekret. Die Kommission wurde von Frau Dr. Monika Fehlmann, Justizverwaltung Obergericht, Herrn Stefan Roth, Chef Justizabteilung DI und Herrn Fürsprecher Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter, beraten.

Der Kommissionsbeschluss liegt Ihnen in Form einer Synopse vor. Es handelt sich vorwiegend um redaktionelle Korrekturen, die ich nicht ausdrücklich begründen werde.

Hingegen stellt Ihnen die Kommission einen Antrag auf materielle Änderung gemäss § 35 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes. Eigentlich handelt es sich eher um die Korrektur eines Versehens des Grossen Rates. Ich verweise auf die Detailberatung.

In der Kommission stellte sich einmal mehr die Frage nach der sprachlichen Gleichstellung. Diese wird im Gerichtsorganisationsdekret, im Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Baden und im Dekret über Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden bereits durch eine Legaldefinition, d.h. durch den Hinweis, dass sich alle Personenbezeichnungen in einem Rechtstext auf beide Geschlechter beziehen, gewährleistet.

Im Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Aarau ist neu § 4a eingefügt und am 11. November vom Grossen Rat so beschlossen worden. Für ein Mitglied der Kommission ist die sprachliche Gleichstellung mit dieser Legaldefinition ungenügend. Das redaktionell bereinigte Dekret wurde mit 4 gegen 1 Stimme zuhanden der Redaktionslesung im Plenum des Grossen Rates verabschiedet.

Zu § 36 Absatz 3, Gerichtsorganisationsdekret: Auf Antrag von Harry Lütolf hat der Grosse Rat in § 36 Absatz 3 eine neue Litera f mit dem Wortlaut "die Wahl des Vizepräsidenten des Versicherungsgerichts" eingefügt, wobei gleichzeitig § 39 Absatz 1 Satz 3 mit dem Wortlaut "die Verwaltungskommission wählt den Vizepräsidenten und die nötige Anzahl weiterer Oberrichter am Versicherungsgericht" gestrichen worden ist. Damit ist die zweite Ermächtigung, nämlich die Bestimmung der erforderlichen weiteren Oberrichter am Versicherungsgericht, verloren gegangen.

Gemäss § 35 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes beantragt Ihnen die Redaktionskommission, diese Lücke zu schliessen, die sehr wahrscheinlich auf einem Versehen beruht.

*Abstimmung:*

Für Überweisung der parlamentarischen Initiative Lütolf: 77 Stimmen.

*Vorsitzender:* Liegen weitere Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall. Sie haben die soeben von der Präsidentin der Redaktionskommission vorgetragenen Änderungen stillschweigend genehmigt.

*Abstimmung:*

Die Redaktionslesung wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

*Christine Roth-Stiefel, Zetzwil*, Präsidentin der Redaktionskommission: Ich danke Frau Dr. Monika Fehlmann, Justizverwaltung Obergericht, Herrn lic.iur. Stefan Roth, Chef Justizabteilung DI, Herrn Fürsprecher Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter, und den Mitgliedern der Kommission für ihre Arbeit.

Geschätzte Anwesende, es ist mir ein Anliegen, Sie über eine Stellungnahme der Redaktionskommission zu Redaktionslesungen von anderen Erlassen zu informieren. Nachdem die Überweisung des Dekretes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz an die Redaktionskommission gemäss § 31 Absatz 2 GO auf eher unübliche Weise und überraschend erfolgte, verlangt die Kommission, dass bei besonderen Fällen entweder rechtzeitig eine Absprache zwischen dem Präsidenten oder der Präsidentin der vorberatenden Kommission und der Präsidentin der Redaktionskommission über die Notwendigkeit stattfindet bzw. die Präsidentin der Redaktionskommission im Kommissionsauftrag einen solchen Antrag bei der vorberatenden Kommission deponiert. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass für die Verarbeitung genügend Zeit bleibt.

Im konkreten Fall war die Kommission der Meinung, dass eine redaktionelle Überarbeitung des Erlasses schwer zu begründen ist. Die Kommission hat den Auftrag erfüllt, aber sie ist der Meinung, dass ihr Einbezug bei Dekretsänderungen wenig Sinn macht. Sie sieht die Notwendigkeit einer Redaktionslesung nur bei neuen, besonders komplexen und/oder umfangreichen Dekreten.

*Vorsitzender:* Das Dekret ist somit endgültig beraten und kann in Kraft gesetzt werden. Ich danke Frau Roth und der Redaktionskommission für ihre Arbeit.

### **313 Interpellation Samuel Müller, Gontenschwil, vom 1. Juli 1997 betreffend Verkauf der neuen alkoholhaltigen Limonaden an Jugendliche; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 113 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 24. September 1997:

Vorbemerkungen: Bei den in der Schweiz erhältlichen alkoholhaltigen Limonadetränken sind zwei verschiedene Kategorien zu unterscheiden:

- Die vom Interpellanten angesprochenen "Alcopops" sind ein Süssgetränk auf der Grundlage von vergorenen Alkoholika wie Wein, Bier oder Most.

- Die spirituosenhaltigen Mischgetränke bestehen aus Fruchtsaft oder Limonade, Zucker und gebrannten Alkoholi-  
lika; sie werden zur Abgrenzung von den "Alcopops" teil-  
weise auch als "Cooler" bezeichnet.

Alkoholgesetz legt in Artikel 41 Abs. 1 lit. i fest, dass die Abgabe von gebrannten Wassern, wozu auch die erwähnten Mischgetränke ("Cooler") gehören, an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Hingegen untersteht der Handel mit vergorenen alkoholischen Getränken, also auch mit den "Alcopops", der kantonalen Gesetzgebung. Grundlage bildet das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz, WG) vom 2. März 1903.

Für beide Arten von Getränken gilt aufgrund der Bundesverfassung, des Alkoholgesetzes und des Wirtschaftsgesetzes gleichermaßen, dass der Verkauf mittels Hausieren und die Abgabe über Automaten verboten ist.

Zu Frage 1: Ja. Gemäss § 54 Abs. 2 Ziffer 3 WG macht sich strafbar, "wer Jugendlichen unter 16 Jahren (...) alkoholische Getränke verabreicht". Von dieser Bestimmung erfasst sind sowohl die Betreiber und Betreiberinnen von Gaststätten wie auch die Inhaber eines Patentes für Alkoholverkaufsstellen. Das Strafmass beträgt Haft bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 5'000 Franken.

Bekanntlich befindet sich das Wirtschaftsgesetz zur Zeit in Revision. Am Verbot und an der Strafbarkeit der Abgabe von alkoholischen Getränken soll jedoch nichts geändert werden (§ 1 Abs. 2 lit. a des Entwurfs eines Gastgewerbegesetzes in der Fassung nach erster Beratung im Grossen Rat am 19. August 1997).

Zu Frage 2: Alkoholhaltige Limonaden der hier angesprochenen Art weisen in der Regel einen Alkoholgehalt von ungefähr sechs Volumenprozent auf. Sie sind damit in etwa gleich stark wie Bier und Most, jedoch schwächer als Wein. Der Regierungsrat teilt die Sorge über die rasche und weitgehende Verbreitung dieser Getränke. Die poppig-freche Aufmachung und die knalligen Farben von Getränk und Gebinde sind gezielt auf Jugendliche ausgerichtet und erwecken - auch bei den Erwachsenen - den Eindruck, dass es sich um ein harmloses Limonadetränk handelt. Die Süsstoffe übertünchen den Alkohol; damit sinkt die Hemmschwelle, Alkohol zu trinken. Die Getränke verführen somit auf subtile Weise zum Alkoholkonsum. Zusätzlich verbindet die Werbung die alkoholhaltigen Limonaden mit einem ganz besonderen Lebensgefühl, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Jugendlichen.

Für den Regierungsrat ist wichtig, dass die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren auch unter der Geltung eines neuen Gastgewerbegesetzes verboten bleibt. Zwar ist der durchschnittliche pro Kopf-Verbrauch von Alkohol seit Mitte der 80er Jahre leicht zurückgegangen, der Konsum bei den Jugendlichen ist jedoch angestiegen (Bericht "Alkohol, Tabak und illegale Drogen in der Schweiz 1994-1996" der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, SFA, Juni 1997). Bei den Jugendlichen ist teilweise eine Trendwende im Konsumverhalten auszumachen. Im Vergleich zu früheren Untersuchungen ist insbesondere bei jenen, die überhaupt Suchtmittel konsumieren, das Einstiegsalter gesunken. So hat sich gemäss dieser Studie die Zahl der 11-

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 enthält ausschliesslich Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen). Das

16jährigen Mädchen, die täglich Alkohol konsumieren, seit 1978 verdreifacht.

An ihrer Sitzung vom 29. August 1997 hat auch die kantonale Suchtmittelkommission ihre grosse Besorgnis über die rasante Verbreitung der alkoholhaltigen Limonaden ausgedrückt. Die Kommission befürchtet, dass der momentane Trend erst den Beginn einer grossen Konsumwelle signalisiert und empfiehlt deshalb Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen. In den Antworten auf die Fragen 3 bis 5 wird dargelegt, auf welche Art die Empfehlung der Suchtmittelkommission umgesetzt werden soll.

Zu Frage 3: Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke ist im Kanton Aargau bewilligungspflichtig. Jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin für ein Alkoholverkaufspatent wird im Rahmen des Gesuchsverfahrens über die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Alkohol informiert. Der Patentinhaber bzw. die Patentinhaberin ist dafür verantwortlich, dass das im Geschäft zugezogene Verkaufspersonal über die Verkaufsbeschränkungen für alkoholische Getränke informiert wird. Für den Verkauf von Alkohol in Gaststätten ist gar das Vorhandensein eines Fähigkeitsausweises erforderlich. Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer bestandenen staatlichen Prüfung, mit der unter anderem die Kenntnisse im Gastwirtschafts- und Alkoholrecht überprüft werden, erteilt.

Aufgrund dieser Voraussetzungen ist grundsätzlich gewährleistet, dass die Verkaufsbeschränkungen für alkoholische Getränke im Gastgewerbe, im Getränkehandel und beim Verkaufspersonal bekannt sind. Gleichwohl erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass den betroffenen Kreisen die Rechtslage nochmals in einer gezielten Aktion in Erinnerung gerufen wird. Das Amt für Gewerbepolizei hat deshalb mittlerweile ein entsprechendes Informationsschreiben verfasst und den Betreibern von Alkoholverkaufsstellen und Gaststätten zugestellt. Zudem ist vorgesehen, allen Inhabern und Inhaberinnen von Alkoholverkaufs-patenten kostenlose Schulungen und Kurse anzubieten, in denen die Problematik der alkoholhaltigen Limonaden aus gesundheitspolitischer Sicht dargestellt werden soll. Suchtpräventionsfachleute sollen dabei über die Gefahren des Alkoholkonsums für Jugendliche, die Entstehung und Entwicklung einer Sucht sowie die Wichtigkeit der richtigen Platzierung und Deklaration dieser Getränke informieren.

Zu Frage 4: Die Aufklärung über die Auswirkungen des Alkoholkonsums im allgemeinen ist eine dauernde Aufgabe der Gesundheitsprävention, die von verschiedenen kantonalen Stellen, vom Bund, aber auch von privaten Institutionen wahrgenommen wird. Dem Kanton Aargau stehen aus dem Alkoholzehntel - einem Bundesbeitrag aus dem Reinertrag aus dem Alkoholmonopol-Mittel (für 1996 Fr. 1'263'000.--) zur Verfügung, mit denen verschiedene private Institutionen, die im Bereich der Alkoholprävention tätig sind, unterstützt werden. Bei der Verteilung der Gelder aus dem Alkoholzehntel gilt generell die Empfehlung, dass 40 % für die Behandlung, 45 % für die Prävention und 15 % für Früherkennung, Nachsorge und Forschung eingesetzt werden

sollen. Der Hauptanteil geht an den Aargauischen Verein für Suchtprobleme AVS, welcher die Gelder für die therapeutische Betreuung, aber auch für präventive Massnahmen einsetzt. Weiter werden aus dem Alkohohlzehntel auf kantonaler Ebene der Aargauische Abstinentenverband AAV und das Blaue Kreuz, Kantonalverband AG/LU, welche Von kantonalen Stellen gab und gibt es verschiedene umfassende, nicht auf den Alkoholkonsum beschränkte Suchtpräventionkampagnen. Mit der Aktion "Läbe-zämeläbe", die Ende 1996 ihren Abschluss gefunden hat, wurden verschiedentlich auch der Alkoholkonsum angesprochen, Präventionsstrategien diskutiert und praktische Massnahmen empfohlen. Die beiden kantonalen Publikationen "Prävention in der Gemeinde" und "Gesunde Ernährung" (Ernährungskampagne 'Der Aargau isst besser') enthalten Informationen, Empfehlungen und Anregungen auch zum Thema 'Alkohol'. Die zur Zeit laufende Kampagne "Ernährung im Alter" ist auf ältere Mitmenschen ausgerichtet

Gezielt auf die Jugend ausgerichtet ist die Gesundheitserziehung in der Schule, die seit jeher ein zentrales Anliegen des Kantons darstellt. Im neuen Standardwerk "Gesundheitsförderung in der Schule - Materialien für den Unterricht", das seit letzten Herbst im Aargauischen Lehrmittelverlag herausgekommen ist und in regelmässiger Folge ergänzt wird, wird in Heft 3 'Genussvoll' auch auf das Thema 'Alkohol' eingegangen. Schliesslich besteht mit 'Sucht-Info Aargau' in Aarau eine Dokumentationsstelle, die verschiedene Info-Materialien - vornehmlich zu Sucht und Drogen sowie zu weiteren Themen der Gesundheitsförderung - anbietet. Sie steht der Lehrerschaft und Schülerinnen und Schülern, aber auch der interessierten Öffentlichkeit offen. Zu den neuartigen Süssgetränken auf Alkoholbasis kann eine 11-seitige Dokumentation abgegeben werden.

Es ist unbestritten, dass die Wirkung dieser Präventionskampagnen durch den Einfluss der Alkoholwerbung auf Jugendliche beeinträchtigt wird. Zwar gibt es bereits nach dem geltenden Recht Werbebeschränkungen für gebrannte alkoholische Getränke. So ist gemäss Artikel 42b des Alkoholvergesetzes die Werbung für gebrannte alkoholische Getränke verboten in Radio und Fernsehen, in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen sowie an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Eine Volksinitiative vom 11. Oktober 1989 zur "Verminderung der Alkoholprobleme" (zusammen mit einer parallelen Initiative für ein Werbeverbot für Tabakwaren als Zwillingsinitiativen bekannt) hatte ein weitergehendes Werbeverbot für alkoholische Getränke zum Ziel. Die Initiative wurde an der Abstimmung vom 28. November 1993 mit gut 1.5 Mio. Nein-Stimmen gegen gut 0.5 Mio. Ja-Stimmen sowie von sämtlichen Ständen verworfen.

Im übrigen zeigen die Erfahrungen der Suchtprävention, dass die Bereitschaft, auf Suchtmittel zu verzichten beziehungsweise sie mit Mass zu konsumieren, eng zusammenhängt mit der generellen Stärkung der Persönlichkeit, der Selbstverantwortung und der Genussfähigkeit. Schulen, aber auch Jugendverbände und Elternorganisationen engagieren sich diesbezüglich zunehmend. Die generelle Stärkung der Widerstandskräfte ist die adäquate Antwort auf die Tatsa-

hauptsächlich für die Verbreitung von Informationen besorgt sind, unterstützt. Gesamtschweizerisch betreibt vor allem die Schweizerische Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme SFA in Lausanne eine ausgedehnte Informationstätigkeit.

che, dass auch in Zukunft regelmässig mit neuen Suchtmitteln auf dem Markt zu rechnen ist.

Zu Frage 5: Es ist leider Tatsache, dass auch Jugendliche unter 16 Jahren trotz des Verkaufsverbots alkoholhaltige Limonaden erwerben können. Wie bereits erwähnt sind das Gastgewerbe und der Getränkehandel bereits nochmals gezielt auf die Verkaufsbeschränkungen hingewiesen worden. Die Umgehung des Verkaufsverbots ist aber häufig nicht auf die fehlende Kenntnis der Rechtslage beim Verkaufspersonals zurückzuführen, sondern es mangelt vielmehr an einer konsequenten Kontrolle des Alters der Kundschaft. Nach Ansicht des Regierungsrates ist deshalb im Zusammenhang mit den geplanten Informationskampagnen zusätzlich darauf hinzuwirken, dass die Gastwirte und Gastwirtinnen sowie das Verkaufspersonal im Getränkehandel im Zweifelsfall alkoholische Getränke an Jugendliche nur gegen Altersnachweis abgeben. Diese Kontrollmassnahme ist den Beteiligten zuzumuten und in aller Interesse. Trotzdem kann aber nicht verhindert werden, dass Jugendliche unter 16 Jahren auf Umwegen, beispielsweise durch den Beizug eines älteren Kollegen, zu alkoholhaltigen Getränken gelangen können.

*Samuel Müller, Gontenschwil:* Zuerst möchte ich dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation danken. Ich bin froh, dass er meine Besorgnis über den immer noch stark wachsenden Erfolg von Alcopops bei Jugendlichen teilt. Laut dem letzten SFA - Bulletin "Standpunkte" haben neueste Untersuchungen in der Schweiz gezeigt, dass sich die Verkaufszahlen für Alcopops innert einem Jahr alle zwei Monate mindestens verdoppelt haben. In einer englischen Untersuchung geben 37 % der 13 - bis 15 jährigen Alcopops als ihr Lieblingsgetränk an. Es ist zu befürchten, dass für einige dieser 37 % mit dem regelmässigen Trinken von Alcopops der Einstieg in eine Alkoholsucht begonnen hat.

Dass Jugendliche unter 16 Jahren problemlos Alcopops erwerben können, haben die Berichte in der Badener Woche vom 28. August und in der AZ vom 30. September bewiesen. Zur Unterstützung der Suchtprävention an Jugendlichen ist das klare Verbot des Alkoholverkaufs an Jugendliche nicht unwesentlich. Dass es für das Amt für Gewerbepolizei nicht einfach sein wird, die Einhaltung dieses Verbots zu kontrollieren, leuchtet ein. Trotzdem sind regelmässige, stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Verkaufs- und Werbebeschränkungen unbedingt nötig. Ich möchte aber auch an uns Erwachsene, vor allem an Eltern und Lehrkräfte appellieren, mutig gegen large Verkaufspraxen zu protestieren. Ich bin froh darüber, dass das Amt für Gewerbepolizei mit einem Informationsschreiben an Alkoholverkaufsstellen und Gaststätten reagiert hat. Die geplanten Schulungen zur Problematik der Alcopops sind sehr zu begrüssen. Da das Verkaufspersonal bekanntlich zum Teil häufig wechselt, wird es in Zukunft wichtig sein, dass Inhaber eines Alkoholverkaufspatentes immer wieder an ihre Informationspflichten erinnert werden. Es ist zu überdenken,

ob in Zukunft mit einer verschärften Deklarationspflicht ähnlich wie bei den Zigarettenpäckchen auf den Alkoholgehalt und die damit verbundenen Gefahren für Jugendliche hingewiesen werden müsste.

Im Zusammenhang mit der Revision des Gastgewerbegesetzes wurde ich von einem Kommissionsmitglied auf zwei heikle Punkte hingewiesen. Im revidierten Gastgewerbege-  
hin. Bei der Gesetzesberatung wehrte sie sich aber gegen eine Zweckbindung dieser Mittel, welche aber aufgrund der neuen Problematik mit Alcopops und Coolers unbedingt beibehalten werden sollte. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt und möchte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen bitten, mir zu diesen Fragen Diskussion zu gewähren.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt und beantragt Diskussion.

*Abstimmung:*

Für Diskussion: 61 Stimmen.  
Dagegen: 33 Stimmen.

*Samuel Müller, Gontenschwil:* Ich danke Ihnen für die Gewährung der Diskussion. Es geht darum, dass beim neuen Gastwirtschaftsgesetz die Alkoholpatente völlig wegfallen. Ich möchte den Regierungsrat fragen, ob da die Durchsetzung dieses Alkoholverkaufsverbotes am Jugendliche noch gewährleistet werden kann, wenn keine Patente mehr verlangt werden.

*Markus Kunz, Frick:* Bei der Beantwortung eines tatsächlich heiklen Problems, das uns riesige Folgekosten beschern kann, sind gerade diese Fragen noch offengeblieben. Der Test am Wochenende von Tele-M1 hat klar gezeigt, dass trotz Anschrift der betroffenen Kreise und Aufmerksammachen auf die Rechtslage zirka 50 % der Betriebe - beim Detailhandel wird es wohl noch etwas mehr sein - diese Problematik bisher relativ large auslegen und den Weg des geringsten Widerstandes gehen. Würden die verantwortlichen Stellen sich dieser Gefahr nur halb so zielgerichtet und paragrafentreu annehmen, wie es das kantonale Laboratorium in unseren Betrieben bei weit kleineren Gefahren macht: Temperaturkontrollen, getrennte Toiletten, Deklarationen usw. so bekäme man diesen Problem- und Gefahrenbereich innert kurzer Zeit sicher besser in den Griff. Angesprochen sind aber auch die Verbände, die bei gemeinsamen Strategien, Aufklärungen und Prävention unbedingt mit eingebunden werden sollten.

*Thomas Leitch, Berikon:* Dass das Amt für Gewerbepolizei ein Informationsschreiben an die Betreiber von Alkoholverkaufsstellen und Gaststätten schickt, ist vorbildlich gut, aber nicht genug. Man kann die Gewerbepolizei allerdings nicht verantwortlich machen dafür, sie kann nicht mehr tun, das ist klar. Allerdings können wir, die wir an Ort und Stelle im Gemeinderat, in den Schulpflegen oder in Vereinen im Dorf tätig sind, einen etwas grösseren Aufwand betreiben.

Viel mehr als ein Brief, noch dazu von einem Amt, nützt nämlich der persönliche Kontakt. Wie wäre es, wenn Gemeinderat und/oder Schulpflege die Wirte und Wirtinnen, die Geschäftsinhaber und Geschäftsinhaberinnen von Alkoholverkaufsstellen zu einem persönlichen Gespräch an den runden Tisch einladen würde? Hier könnte so manches

setz fallen die Alkoholpatente völlig weg. In § 1 ist zwar die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche klar verboten. In seiner Antwort zu Frage 1 meiner Interpellation hält der Regierungsrat fest, dass an Verbot und Strafbarkeit nichts geändert wird. Es stellt sich aber die Frage, ob die Durchsetzbarkeit des Verbotes ohne Patente noch gewährleistet werden kann. In der Antwort zu Frage 4 weist die Regierung auf die Mittel aus dem Alkoholzehntel erklärt und geklärt werden, so dass die Betroffenen anschliessend sicher echt motiviert wären, besonders gut aufs Alter der Jugendlichen zu achten.

Doch auch das ist eigentlich nur Symptombekämpfung, - wer diese Getränke will, der bekommt sie auch. Drogen sind ja, obwohl sogar illegal, auch an jeder Strassenecke erhältlich.

Ein Satz in der regierungsrätlichen Antwort hat mich deshalb besonders nachdenklich gestimmt und beeindruckt: "Im übrigen zeigen die Erfahrungen der Suchtprävention, dass die Bereitschaft, auf Suchtmittel zu verzichten beziehungsweise sie mit Mass zu konsumieren, eng zusammenhängt mit der generellen Stärkung der Persönlichkeit, der Selbstverantwortung und der Genussfähigkeit." - In diesem Bereich müssen wir uns also engagieren, wenn wir die Ursachen angehen wollen.

Das bedeutet aber auch, den Jugendlichen eine Zukunftsperspektive zu geben, ihnen ihr Wohlbefinden in unserer Gesellschaft zu ermöglichen und sie mit ihren Anliegen ernst zu nehmen - auch wenn es etwas kostet. Wir werden in diesem Saal demnächst über eine Initiative von Jugendlichen für Jugendliche zu befinden haben. Es ist eine Initiative, die etwas kostet, deren Umsetzung aber wesentlich dazu beitragen wird, dass es Jugendlichen in unserem Kanton wohl ist und dass ihre Persönlichkeit gestärkt wird.

Ich erinnere mich auch an die Aktion der Grünen mit ihrer Ergänzung zum Regierungsprogramm 1997-2001. Wie recht sie haben, wenn sie fordern, dass Entscheidungen insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Natur und Umwelt unter Berücksichtigung der Kinder getroffen werden müssen. Wenn wir unsere Entscheidungen jugendgerecht fällen, haben wir einen grossen Beitrag zur Prävention geleistet.

*Heiner Studer, Wettingen:* Es ist wichtig, dass dieser Vorstoss vor der zweiten Lesung des Gastgewerbegesetzes behandelt wird, weil die Frage beantwortet werden muss, müsste dann beim Gesetz allfällig noch etwas verdeutlicht werden. In diesem Bereich der Interpellation lief in der letzten Zeit auch auf Verwaltungsebene einiges. Ich habe Ende letzter Woche von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung detaillierte Unterlagen über alle diese Getränke bekommen, was sie sind usw. Aber auch eine ganz wichtige Interpretation des Artikel 136 StGB. Dieser gilt unabhängig von der kantonalen Regelung, wo es heisst: Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann usw. ... wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Frage war - das versuchen wir abzuklären - wie muss dieser Artikel gehandhabt werden? In den neuesten Informationen der Alkoholverwaltung steht ganz klar, dass hier 1985 eine Verschärfung stattfand und dass es bei dieser Formulierung: "..., welche die Gesundheit gefährden kann", - es auch schon genügt, den Alkohol dem Kind zur Verfügung zu stellen, d.

h. verkauft oder vorgesetzt wird. Das Kind muss nicht getrunken haben. Ein Verstoß gegen dieses Verbot oder auch beim Alkoholgesetz ist ein Offizialdelikt, also kein Antragsdelikt, und kann auf ganz einfache Weise angezeigt werden. Wir wollen ja nicht, dass angezeigt werden muss, sondern die grosse Sorge ist, dass hier vollzogen wird, was in der Gesetzgebung steht. Es ist deshalb ganz enorm wichtig, dass diese Bestimmung in Artikel 136 Strafgesetzbuch klar und Das Werk, in dem ich arbeite, das "Blaue Kreuz", hat im Kanton Zürich eine grosse Untersuchung in diesem Bereich unternommen, - Tele-M1 hat auch teilweise darüber berichtet - diese Ergebnisse sind erschreckend. Von daher ist es wichtig, dass alles Notwendige getan wird, hier diese Kriterien, die das Gesetz beinhaltet, auch durchgesetzt werden. Deshalb ist es ganz entscheidend, dass aus der Sicht des Regierungsrates klar geäussert wird, dass man dies nicht nur auf dem Papier bleibt, sondern tatkräftig durchgesetzt wird.

*Eva Kuhn, Full:* Ich habe noch eine kurze Anschlussfrage: Die Herstellung, der Vertrieb und der Erfolg dieser neomodischen alkoholischen Getränke wird mindestens begünstigt, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht durch eine Lücke im Alkoholgesetz. Dieses wurde zu einer Zeit verfasst, als es diese Getränke schlichtweg noch nicht gab. Diese Lücke muss unbedingt geschlossen werden. Ich möchte den Regierungsrat fragen, ob er willens ist, sich auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

*Regierungsrat Silvio Bircher:* Zu Recht wurden zu diesen neuen modischen Getränken nun Fragen gestellt und von Herrn Samuel Müller wurde eine Interpellation eingereicht. Ich muss allerdings bemerken, dass gerade die Frage, die Frau Kuhn am Schluss gestellt hat, eindeutig beantwortet ist. Ich kann auch auf das heute zu beratende Gastgewerbegesetz verweisen. Frau Kuhn, wir haben ein Verbot auch für diese Mischgetränke, Getränke also, die neben Wein und Bier unter den Verbotsartikel fallen. In § 1 Absatz 2 lit. a ist ganz klar festgehalten, dass die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken - darunter fallen laut aller feststehenden Definitionen auch diese "Alcopops", diese Mischgetränke, wie sie heute auf dem Markt sind. Das wird von niemandem bestritten; wir haben im Kanton Aargau eindeutig diesen Verbotsparagrafen, Frau Kuhn, er besteht bereits im heute gültigen Gastgewerbegesetz und ist so auch für das neue Gastgewerbegesetz konzipiert.

Es stellt sich natürlich die Frage der Durchsetzbarkeit dieses Verbotes, - mehrere Votanten haben zu Recht darauf hingewiesen. Es ist mit allen Verboten so, man muss die möglichst wirksamen Instrumente finden, ohne einen Polizeistaat zu errichten. Einerseits hätten wir dazu das Personal nicht, um an jeder Bar und in jeder Restaurantdecke oder Verkaufsstelle die Abgabe solcher "Gütterlis" zu beaufsichtigen. Es besteht andererseits die von uns praktizierte Lösung, die Geschäfte zu orientieren. Herr Müller hat soeben darauf hingewiesen, wir haben anfangs September allen zweitausend Gaststätten im Aargau dieses hier vorliegende rote Mitteilungs- und Informationsblatt versandt, wo auf anderthalb leicht fasslich geschriebenen Seiten in aller Deutlichkeit auf dieses bestehende Verbot aufmerksam gemacht wird. Es wird darin unmissverständlich darauf hingewiesen, dass das Verbot für diese Mischgetränke gilt und dass das Personal in dieser Richtung orientiert werden soll. Frau Landammann hat mir vorhin nochmals zugesichert - wie

ungeschminkt auch weitergegeben wird an die Betroffenen, damit sie wissen, in welchem Ausmass sie sich strafbar machen. Es würde genügen, wenn aus einem Geschäft, wo solche Getränke verkauft werden, zwei Jugendliche unter 16 Jahren herauskommen, dann müsste auf Meldung hin von Amtes wegen vorgegangen werden. Ich betone nochmals: wir wollen nicht den Rechtsweg, sondern das durchsetzen.

dies auch aus der Interpellationsantwort hervorgeht, dass das Gesundheitsdepartement über den kantonsärztlichen Dienst eine präventive Informationstagung für sämtliche Alkoholkonsumierenden, für das Personal und die Betreiber an verschiedenen Orten des Kantons Aargau durchführen wird; Anmeldungen sind bereits erfolgt, soll nochmals mit dem Mittel der Aufklärung das Personal in dieser Richtung sensibilisiert werden. Wenn jemand trotzdem einen solchen Verkauf über den Ladentisch macht, dann ist das strafbar. Jedermann, der das sieht, kann das anzeigen; wo ein Polizist dieses Deliktes bemerkt, wird es angezeigt, weil es strafbar ist. Ich glaube, wir sind gar nicht so weit auseinander, Herr Samuel Müller; Sie haben mir idealerweise Gelegenheit gegeben, das auch für die kommende Gesetzesberatung, wo es ja jeweils etwas hektischer zu- und hergeht, zu erörtern, dass wir an diesem Verbot festhalten und dass dieses Verbot klar und deutlich auch für diese neuartigen Mischgetränke gilt.

*Vorsitzender:* Ich danke dem Herrn Regierungsrat für sein Votum. Die Diskussion ist erschöpft. Das Geschäft ist somit erledigt.

### **314 Postulat Margrit Kuhn, Wohlen, vom 2. September 1997 betreffend Einführung der Mediation in familiären Konflikten; Rückzug**

(vgl. Art. 162 hievore)

Antrag vom 29. Oktober 1997 des Regierungsrates:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob sich die von der Postulantin angesprochene Konfliktbewältigung innerhalb der Familie auf die Wiederherstellung der Familiengemeinschaft oder auf die Ehescheidung bezieht.

Soweit es darum geht, zerrüttete Familien durch aussenstehende Hilfe wieder zu vereinen, besteht heute ein dichtes Netz von kompetenten und gut funktionierenden Ehe- und Familienberatungsstellen mit unterschiedlichster Trägerschaft. Mit der Einführung des neuen Eherechts auf den 1. Januar 1988 wurde im Rahmen des Eheschutzes das Institut der Ehe- oder Familienberatungsstellen eingeführt. Diesen verbindlichen Auftrag hat der Kanton Aargau in § 44 EG ZGB umgesetzt. Die Gemeinden wurden darin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an fachlich ausgewiesene Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können. Diese Aufgabe wird von den Gemeinden heute sehr gut erfüllt, und der Regierungsrat sieht in diesem Bereich keinen Anlass für Änderungen.

Mit dem Stichwort "Mediation" spricht die Postulantin in erster Linie die Konfliktbewältigung im Hinblick auf die Auflösung einer Ehe an. Unter dieser neuen Vermittlungsmethode versteht man ein Konfliktlösungsmodell für den Scheidungsfall. Diese Art der Vermittlung setzt üblicherweise eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Juristen, Sozialarbeitern und Psychologen etc. voraus. Die Hauptaufgabe dieser vom Gericht unabhängigen Vermittlung in Scheidungssachen besteht darin, zusammen mit den Parteien Regierungsrat u.a. eingeladen, eine Gesetzesänderung zu prüfen, wonach der Kanton dafür sorgt, dass sich scheidungswillige Ehegatten an ausgewiesene Vermittler in Scheidungssachen wenden können. Der Regierungsrat hat bereits damals dieses Anliegen abgelehnt und unter Verweis auf schon bestehende Institutionen (unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen, Ehe- und Familienberatungsstellen, Anwaltsbüros), welche den scheidungswilligen Ehegatten bei einer bevorstehenden Scheidung ihre Beratung anbieten, ein weitergehendes Bedürfnis in diesem Bereich als fraglich angesehen. Der Postulant hat seinen Vorstoss am 30. Mai 1995 zurückgezogen.

An der damaligen Beurteilung des Regierungsrates hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Nachdem im Kanton Aargau schon heute bei der weitaus überwiegenden Zahl aller Scheidungen eine Konvention (Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung) vorliegt, besteht in der Regel kein Bedarf an zusätzlichen oder speziellen Vermittlungsangeboten. Der verbleibende Rest (ca. 10 % aller Scheidungsverfahren) sind sogenannte Kampfscheidungen. Häufiger Streitpunkt in diesen langwierigen Verfahren sind die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Scheidung (Unterhaltsrenten und güterrechtliche Auseinandersetzung). Hier vermag in der Regel nur ein juristischer Beistand die notwendige Unterstützung zu bieten.

Auch die Abschaffung des Sühneverfahrens in Ehescheidungs-sachen, die vom Grossen Rat mit dem Gesetz über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz beschlossen worden ist, ändert nichts an der Beurteilung des Regierungsrates. Das Sühneverfahren vor dem Gemeindeammann hatte in den letzten Jahren immer weniger eine eigentliche Vermittlungsfunktion, sondern hat sich überwiegend zu einem formellen Akt für die Erlangung des Weisungsscheines entwickelt, der Voraussetzung für die Scheidungsklage an das Bezirksgericht ist. Für das wegfallende Sühneverfahren muss deshalb kein Ersatz in Form einer eigentlichen Vermittlung geschaffen werden.

Selbstverständlich soll nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Mediation auf privater Basis in unserem Kanton als mögliche Alternative zur traditionellen Beratung und Unterstützung von scheidungswilligen Ehegatten etabliert. Allerdings muss klar festgehalten werden, dass auch die Mediation nicht in der Lage ist, in jedem Fall eine gütliche Einigung herbeizuführen.

3. Im Vorentwurf für ein neues Scheidungsrecht war die Verpflichtung der Kantone enthalten, Vermittlungsstellen im Sinne des vorliegenden Postulates einzuführen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Neuerung in den eidgenössischen Räten keine Mehrheit findet. Im erstbehandelnden Rat, dem Ständerat, ist die zwingende Einführung der Vermittlung (Mediation) gestrichen worden, unter Hinweis auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte und die vor-

unter Aufarbeitung der Probleme eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auszuarbeiten und geeignete Lösungen für die Kinder zu suchen, so dass die Eltern im Prozess gemeinsame Anträge stellen können.

2. Der Regierungsrat hat am 10. Mai 1995 zu einem ähnlichen parlamentarischen Vorstoss Stellung genommen. Im Postulat Dr. Albert Rüttimann, Jönen, vom 24. Januar 1995 betreffend Ausbau der Beratung in Ehesachen wurde der

wiegend negativen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren. Die Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrates beantragt ebenfalls, auf die entsprechende Bestimmung zu verzichten. Solange das übergeordnete Recht den Kantonen in diesem Bereich keinen Auftrag erteilt, sieht der Regierungsrat keinen Anlass, von sich aus tätig zu werden, zumal die Einführung einer derartigen Institution erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen mit sich bringen würde.

*Vorsitzender:* Das Postulat wird vom Regierungsrat abgelehnt.

*Margrit Kuhn, Wohlen:* Ich habe auf ein Postulat noch nie so viele Reaktionen erhalten wie auf diesen Vorstoss. Viele Menschen setzten ihre Hoffnung auf die Überweisung dieses Postulats. Menschen, die sich jetzt in einem Familienkonflikt befinden und sich vom Gericht oder ihren Vertretern oder Vertreterinnen schlecht behandelt fühlen. In der Mediation suchen die Betroffenen selber nach Lösungen, dies nicht nur im Scheidungs- und Trennungsprozess, sondern auch in anderen Konflikten, Lösungen, die ihnen andernfalls von Gerichten und ihren Vertretungen aufoktroiert werden. Das vorliegende Postulat wäre ein echter Sparvorschlag gewesen, ein Vorschlag, der gewiss nicht von heute auf morgen hätte umgesetzt werden können, der aber erstens finanzielle Sparauswirkungen gezeigtigt, zweitens aber auch die Gerichte, die zum sinnvollen Auffangen familiärer Konflikte nicht ausgebildet sind, entlastet hätte. Leider hat sich die Verwaltung mit dieser aktuellen Diskussion nicht auseinandersetzen wollen. Auch hat sie diesbezüglich keine Fachliteratur beigezogen, die entsprechende Sparwirkungen in anderen Ländern aufzeigen. Die Verwaltung wurde - wie sie selber ausführt - seit 1995 bei einer Antwort auf das Postulat Dr. Rüttimann nicht gescheitert. Die Diskussionen, die ich mit verschiedenen Personen führen durfte, waren sehr aufschlussreich und interessant. Ich muss aber feststellen, dass weder die Verwaltung noch die Öffentlichkeit heute so weit ist, um das Sinnvolle und die Nützlichkeit dieser Methode und der damit verbundenen Sparwirkungen zu erkennen. Daher ziehe ich jetzt das Postulat zurück in der Hoffnung, dieses zu einem späteren Zeitpunkt wiederum einreichen zu können. Ich danke Ihnen.

*Vorsitzender:* Die Postulantin zieht das Postulat zurück. Das Geschäft ist somit erledigt.

### **315 Interpellation Jakob Peterhans, Sins, vom 1. Juli 1997 betreffend Wahlverfahren Arbeitsgerichte und Schlichtungsbehörden für das Mietwesen; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 114 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 24. September 1997:

Zu Frage 1: Zuständig für die Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter ist gemäss § 357 der Zivilprozessordnung der Regierungsrat. Die Wahlbehörde stützt sich hierbei auf Vorschläge der Berufs- und Wirtschaftsverbände, welche von den Bezirksämtern eingeholt und an den Regierungsrat weitergeleitet werden. Ähnliches gilt bei der Wahl der Mitglieder der Schlichtungsbehörden im Mietwesen. Auch hier

Schon seit einiger Zeit hat der Regierungsrat darauf geachtet, bei der Bestellung von Kommissionen und Behörden die zahlenmässige Vertretung der Frauen deutlich zu erhöhen. Entsprechend wurden die letzten Gesamterneuerungswahlen im Bereich der Arbeitsgerichte und der Schlichtungsbehörden im Mietwesen genutzt, diesem Ziel einen Schritt näher zu kommen. Der Regierungsrat verweist an dieser Stelle auf das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, welches die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau zum Zwecke hat. Er vertritt die Ansicht, dass die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter eine wesentliche Aufgabe des Staates ist und nicht alleine auf das Erwerbsleben beschränkt werden darf, sondern auch auf andere Bereiche auszudehnen ist. Unter anderem erachtet es der Regierungsrat daher als wichtig, dass in staatlichen Kommissionen und Behörden genügend Frauen vertreten sind.

Speziell zu erwähnen ist, dass gemäss dem im Frühjahr 1997 revidierten § 360 Abs. 1 der Zivilprozessordnung in Streit-sachen aus dem Gleichstellungsgesetz die Arbeitsgerichte zwingend mit beiden Geschlechtern besetzt sein müssen (mindestens zwei Personen beider Geschlechter bei einer Besetzung von fünf Richtern und mindestens eine Person bei einer Besetzung mit drei Richtern). Damit die Arbeitsgerichte dieser Vorschrift nachkommen können, ist ein Mindestbestand von Arbeitsrichterinnen zu gewährleisten. Die Zivilprozessordnung schreibt denn auch vor, dass bei der Wahl der Arbeitsgerichte eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter anzustreben ist (§ 358 Abs. 3).

Die Erhöhung der Frauenvertretung in den genannten Behörden bedingte in einigen Fällen ein Abweichen von den Vorschlägen der Verbände. Die anfänglich eingereichten Vorschläge enthielten leider nicht genügend Frauenkandidaturen. Die Verbände und die Bezirksämter wurden daher aufgefordert, gezielt nach Frauenkandidaturen zu suchen. In einigen Fällen konnten zusätzliche Kandidatinnen gefunden und auch gewählt werden, allerdings zum Teil zu Lasten einzelner bisheriger Kandidaten, die nicht mehr gewählt werden konnten.

Zu Frage 2: Bei der Neubestellung der Arbeitsgerichte wurden insgesamt 18 Kandidatinnen anstelle von anfänglich nominierten Kandidaten gewählt. Die Wahlvorschläge wurden dabei überwiegend von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eingebracht. Vereinzelt kam es aber auch zu Kandidaturen von Einzelpersonen, welche sich direkt bei den Bezirksämtern meldeten. Während die Arbeitgeberorganisationen für die zweite Runde nur in Einzelfällen Wahlvorschläge unterbreiteten, bemühten sich die Arbeitnehmerorganisationen erfolgreicher um zusätzliche Kandidatinnen.

Bei den Schlichtungsbehörden im Mietwesen wählte der Regierungsrat dagegen nur 3 Kandidatinnen anstelle von in

ist der Regierungsrat Wahlbehörde und stützt sich auf Vorschläge der Vermieter- und Mieterorganisationen (§ 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts [Miete und Pacht]). Grundsätzlich ist der Regierungsrat als Wahlorgan nicht an die Vorschläge der Verbände gebunden, sondern entscheidet frei. In aller Regel finden jedoch die Vorschläge der verschiedenen Organisationen Berücksichtigung. Nur unter besonderen Umständen weicht er davon ab.

der ersten Runde nominierten Kandidaten. Infolge von Rücktritten von Kandidaten in den Bezirken Bremgarten und Kulm in der Zeit zwischen den beiden Wahlvorschlagsrunden und Aufstockungen der Gesamtzahl der Schlichterinnen und Schlichter in den Bezirken Brugg und Kulm konnten insgesamt dennoch 26 Schlichterinnen gewählt werden, obwohl in der ersten Runde lediglich 19 Frauen nominiert worden waren. Die Neuvorschläge wurden dem Regierungsrat ausschliesslich von den Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreitet.

Ganz allgemein fiel es den vorschlagenden Organisationen sowohl bei den Arbeitsgerichten als auch bei den Schlichtungsbehörden nicht leicht, zusätzliche Kandidatinnen zu gewinnen. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, dass sich nur verhältnismässig wenige Frauen zur Übernahme dieser Mandate zur Verfügung stellten. Hinzu kommt, dass in mehreren Fällen wohl Frauen ihr Interesse zeigten, aber bisherige Kandidaten nur schwer oder gar nicht zum Rücktritt bereit waren, was zum Teil zu überzähligen Kandidaturen führte.

Zu Frage 3: Von den insgesamt 160 Sitzen in den Arbeitsgerichten (Gesamtzahl der Arbeitsrichterinnen und -richter sowie der Präsidien und Vizepräsidien) werden nach der Neubestellung 51 von Frauen und 109 von Männern besetzt. Bei den Schlichtungsbehörden im Mietwesen sind nach der Gesamterneuerung von den insgesamt 82 Schlichtersitzen 26 von Frauen und 55 von Männern besetzt. Ein Schlichtersitz im Bezirk Brugg ist zurzeit noch vakant; er soll aber demnächst besetzt werden. Gesamthaft kann somit festgehalten werden, dass in beiden Behörden immerhin beinahe ein Drittel der bestehenden Sitze durch Frauen besetzt sind.

In bezug auf das Verhältnis der Berufs- und Wirtschaftsverbände bei den Arbeitsgerichten kann vorab festgehalten werden, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite nach wie vor genau hälftig in den Gerichten vertreten ist. Nur innerhalb der verschiedenen Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerverbände gab es geringfügige Verschiebungen, indem neu gewählte Arbeitsrichterinnen nicht unbedingt jenen Berufs- und Wirtschaftsverbänden angehören, welche bis anhin Vertreter in die Arbeitsgerichte entsenden konnten. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um geringfügige Verschiebungen in den einzelnen Bezirken. Zudem ist auch darauf hinzuweisen, dass es keine Bestimmungen gibt, welche den einzelnen Berufs- und Wirtschaftsverbänden eine bestimmte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern in den Arbeitsgerichten garantieren würden. Zum Teil verfügten einzelne Verbände ganz einfach über keine Kandidatinnen, welche sie hätten nominieren können. Oder es konnten andere Berufs- und Wirtschaftsverbände mehr Kandidatinnen vorschlagen, als sie bisher Sitze im betreffenden Arbeitsgericht innehatten. Als Beispiele seien angeführt der Bezirk Muri, wo der Freiamter Landwirtschaftsverein keine

Kandidatin nominieren konnte, da diese Organisation offenbar praktisch keine weiblichen Arbeitskräfte aufweist. Aufgrund der Wahl einer Kandidatin einer anderen Arbeitnehmerorganisation ist der Freiamter Landwirtschaftsverein im Arbeitsgericht Muri deshalb nicht mehr vertreten. Im Bezirk Zofingen hingegen gelang es dem Kaufmännischen Verein Zofingen, anstelle von bisher einer neu zwei Frauen zu nominieren. Die Wahl der beiden Frauen des Kaufmänni-

Arbeitsgerichte hatte auch diese Bestimmung insoweit einen Einfluss, als die Wahl einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsrichterinnen gegenüber der Branchenvertretung Vorrang hatte.

Zu Frage 4: Der Grundsatz der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter gilt allgemein. Der Regierungsrat kann aber nur bei solchen Gremien Einfluss auf die Zusammensetzung der Geschlechter nehmen, bei welchen er als Wahlbehörde eingesetzt ist. Richterwahlen durch den Grossen Rat oder durch das Volk entziehen sich somit dem Einfluss des Regierungsrates. Bei der Wahl von Kommissionen und Behörden, die in seine Zuständigkeit fallen und in denen der Frauenanteil ungenügend ist, wird der Regierungsrat auch in Zukunft einen Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in Form einer Erhöhung der Frauenvertretung leisten.

Bei der Einstellung des Personals der kantonalen Verwaltung kommt keine Quotenregelung zur Anwendung. Die Problematik der stark ungleichen Geschlechterverhältnisse in manchen Arbeitsbereichen und in oberen Hierarchiestufen besteht aber auch in der kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat bemüht sich deshalb auch hier um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann auferlegt dem Kanton als Arbeitgeber auch bestimmte Handlungspflichten. Zur Konkretisierung und Umsetzung dieser Pflichten beim Kanton als Arbeitgeber werden Richtlinien erarbeitet. In Anlehnung an das Gleichstellungsgesetz, dessen Vollzug sie unterstützen sollen, beinhalten sie unter anderem auch das Ziel einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter hinsichtlich Funktions- und Berufsbereichen. Das Geschlecht muss als ein wesentliches Selektionskriterium in der Einstellungspraxis der kantonalen Verwaltung berücksichtigt werden. Beispielsweise ist bei Gleichwertigkeit von Bewerbungen derjenigen Person, welche dem untervertretenen Geschlecht angehört, der Vorzug zu geben. Gegen vermeintliche Verstösse gegen das Diskriminierungsverbot können sich Betroffene gestützt auf das Gleichstellungsgesetz und die kantonale Vollziehungsverordnung bei der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen und bei den Arbeitsgerichten zur Wehr setzen.

*Jakob Peterhans, Sins:* Es ist für mich unbestritten, dass auch Frauen in Arbeitsgerichte und Schlichtungsbehörden gewählt werden. Jedoch habe ich dafür kein Verständnis, wenn die Regierung nicht bereit ist, die von den Verbänden, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagenen Leute, die sich bestens bewährt haben, zu wählen mit der Begründung, es müssten jetzt mehr Frauen in diese Gremien gewählt werden. Ich bin durchaus der Meinung, dass man im Falle von Demissionen Frauen bevorzugen kann, sofern die Qualität des Gremiums darunter nicht leiden muss. Das sollte möglich sein. "Quotenregelung"

schen Vereins ins Arbeitsgericht Zofingen führte zum Verlust eines Sitzes einer anderen Organisation.

Besonders aufmerksam zu machen ist an dieser Stelle auch noch auf § 360 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, welcher seit 1. April 1997 in Kraft ist. Danach hat neu in Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz die Geschlechtervertretung gemäss § 360 Abs. 1 und 2 ZPO Vorrang vor der beruflichen Zugehörigkeit. Bei der Neubestellung der

heisst für mich, dass Frauen und Männer die gleiche Chance haben sollen. In diesem Sinne sollte man bewährte bisherige Personen nicht abqualifizieren. Ich bin von der Antwort der Regierung nicht befriedigt und hoffe, dass die Regierung in vier Jahren in dieser Frage mehr Fingerspitzengefühl an den Tag legen wird.

*Vorsitzender:* Der Interpellant ist von der Antwort der Regierung nicht befriedigt, verlangt aber keine Diskussion. Das Geschäft ist somit erledigt.

### **316 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG); zweite Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung**

(Vorlage vom 15. Oktober 1997 des Regierungsrates und Änderungsanträge seiner nichtständigen Kommission Nr. 6, denen der Regierungsrat zustimmt)

*Vorsitzender:* Ich begrüsse auf der Regierungsbank den Gesetzesredaktor, Herrn lic. iur. Peter Wullschleger, Chef Information und Geschäft im Departementssekretariat des Departements des Innern.

*Hans Ulrich Mathys, Holziken,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Die nichtständige Kommission Gastgewerbegesetz hat an ihrer halbtägigen Sitzung am 3. November 1997 das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken, kurz Gastgewerbegesetz, in zweiter Lesung beraten. Ich verzichte auf ein eigentliches Eintretensvotum und werde mich zu einzelnen Paragraphen äussern.

*Vorsitzender:* Zum Eintreten liegt keine Wortmeldung vor, Sie sind stillschweigend eingetreten.

#### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress*

#### *Zustimmung*

#### *§ 1*

*Hans Ulrich Mathys, Holziken,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Hier wurde der Antrag gestellt, es sei ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Den Gästen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden. Die Kommission hatte mehrheitlich Sympathie für dieses Anliegen, war aber wie der Departementsvorsteher der Auffassung, dass eine solche Bestimmung nicht in ein Gesetz gehört. Das Anliegen soll in einer Vollzugshilfe zur Verordnung Aufnahme finden. Der Antrag auf Aufnahme ins Gesetz wurde mit 10 Nein zu 6 Ja-Stimmen abgelehnt."

*Harry Lütolf, Wohlen:* Leider erst nach der Kommissionssitzung ist bei mir eine Frage aufgetaucht, die ich zuhänden des Protokolls geklärt haben möchte. Entsteht von seiten eines Jugendlichen - beispielsweise eines Sechzehnjährigen - eine schuldrechtliche Verpflichtung, wenn er in einem Gastgewerbebetrieb Spirituosen konsumiert, die ihm auf seine Bestellung hin vorgesetzt wurden. Mit anderen Worten: Ist der Vertrag zwischen Wirt und Jugendlichen nichtig, weil widerrechtlich, und somit die Zeche gar nicht klagbar? Oder müsste man, um konsequenten Jugendschutz zu betreiben, die Klagbarkeit solcher Forderungen explizit im mission nicht vorgelegen. Es handelt sich hier, wie Herr Lütolf ebenfalls selbst gesagt hat, um ein nichtiges und widerrechtliches Rechtsgeschäft. Es ist daher nicht nötig, eine zusätzliche Gesetzesbestimmung aufzunehmen. Widerrechtlichkeit und Nichtigkeit liegen vor, weil wir ja den Verbotspargraphen haben. Also brauchen wir keine zusätzliche Bestimmung. Demgemäss bitte ich Sie, den Antrag Lütolf abzulehnen.

*Vorsitzender:* Herr Harry Lütolf verzichtet auf seinen Antrag.

*Samuel Müller, Gontenschwil:* Alcopops und Coolers sind Mischgetränke, von denen einige mit vergorenem Alkohol gemischt sind. Diese fallen unter das kantonale Gesetz, das die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verbietet. Coolers oder Prämixgetränke sind Mischungen mit Spirituosen. Es stellt sich daher folgendes Problem: Die Alkoholverwaltung hat grösste Mühe festzustellen, auf welcher Basis die Getränke gemischt sind, ob es sich um spirituosenhaltige Getränke handelt oder um Getränke aus vergorenem Alkohol. Das lässt sich fast nicht feststellen und erfordert sehr aufwendige Labortests. Die Alkoholverwaltung hat sich zu diesem Problem schon geäussert. Ich habe hier einen Artikel aus dem "K-Tip", wo die Pressesprecherin der Verwaltung sagt: Es wäre besser, man hätte hier eine einheitliche Regelung. In der heutigen Aargauer Zeitung findet sich dazu ebenfalls ein Artikel, wo es heisst: "Keine Prämixgetränke für Jugendliche": "Die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren soll in der ganzen Schweiz verboten werden. Dies schlägt die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vor, weil immer mehr Jugendliche alkoholhaltige Süssgetränke konsumieren." Vom Bund her wird hier aus diesem Sachzwang heraus eine einheitliche Regelung angestrebt. Daher erachte ich es als sinnvoll, bei der neuen kantonalen Gesetzgebung diesen Aspekt bereits jetzt im Gesetz zu verankern, andernfalls müssten wir im Nachhinein wiederum eine Gesetzesänderung vornehmen und das kantonale Gesetz dem Bundesgesetz anpassen.

Daher stelle ich folgenden Antrag zu § 1 Abs. 2 lit. a: Verbote sind insbesondere, "die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren;" sowie Litera b zu streichen.

*Eva Kuhn, Full:* Ich bin sehr froh um den Antrag von Herrn Müller, denn genau das ist das Problem, das jetzt mit diesen neuen alkoholhaltigen Limonaden aufgetaucht ist. Um Ihnen aufzuzeigen, wie gravierend das Problem ist, kann ich Ihnen berichten, dass diese Getränke an Jugendfesten bereits an Achtjährige verkauft werden. Von den Zehn- bis Sechzehnjährigen haben praktisch alle irgendwann einmal diese Getränke konsumiert. Ein Drittel konsumiert sie regelmässig.

Gesetz ausschliessen, wie es Art. 186 des Schweizerischen Obligationenrechts der kantonalen Gesetzgebung vorbehält. Ich bitte die Regierung um klärende Worte. Allenfalls ist ein entsprechender Ergänzungsantrag zu stellen.

*Vorsitzender:* Herr Lütolf stellt den Antrag, § 1 um einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: "Forderungen aus Geschäften in Absatz 2 sind nicht klagbar."

*Regierungsrat Silvio Bircher:* Dieser Vorschlag von Herrn Lütolf ist, wie er schon selber ausgeführt hat, in der Kom-

Bei Zehn- bis Elfjährigen sind es bereits 20 Prozent. Das Perfide an diesen Getränken ist ja, dass man sie so nicht als solche erkennt, dass sie modisch poppig aufgemacht werden in einer Verpackung, die Kinder und Jugendliche anspricht, Jugendliche oder Kinder, die sicher nicht ohne weiteres zu einem Glas Bier oder Wein greifen würden. Es geschieht eine wahrhafte Verführung von Kindern und Jugendlichen zu einem Suchtverhalten, das in unserer Gesellschaft zu verhängnisvollen Folgen führen kann. Ich finde diesen Antrag richtig und möchte ihn unterstützen. Vor allem weise ich darauf hin, mit der Fassung von Herrn Müller ermöglichen wir dem Regierungsrat, die entsprechenden Verordnungen zu erlassen, denn das Problem ist der Vollzug. Im Moment läuft bei der Gastwirtschaft, bei den Restaurants eine Kampagne zur Aufklärung. Das ist sehr gut. Aber bei all den kleinen und grossen Verkaufsstellen, den Kiosken, den Läden usw. arbeitet Personal, das wenig bis gar nicht informiert ist und auch den Jugendschutz zu wenig kennt. Wenn wir aber ein starkes griffiges Gesetz haben, dann kann der Regierungsrat hier auch die entsprechenden Vollzugsinstrumente schaffen und hier Einhalt bieten. Ich bitte Sie, dem Antrag Müller zuzustimmen.

*Regierungsrat Silvio Bircher:* Herr Müller möchte das Verbot, wie sie es unter Absatz 2 haben, zweifach aufgeführt, verschärfen. Wir haben ein Verbot der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren. Ich bitte Sie, dabei zu bleiben, das nicht zu verschärfen, ansonsten wird es unreal. Das müssen Sie sehen. Wenn Sie bei Wein und Bier die Grenze höher setzen, dann kommt genau das, was Frau Kuhn ja beklagt, dass es ein Verbot ist, das nur auf dem Papier besteht und das in der Praxis sehr schwer zu kontrollieren ist. Ich habe Ihnen vorhin bei der Interpellation von Herrn Samuel Müller gesagt, wohin die Anstrengungen der Verwaltung, der Regierung, des Gesundheitsdepartementes, der Gastro Aargau zielen: ihre Mitglieder aufzuklären, Rundschreiben, Informationsanlässe, damit diesem Verbot Nachachtung verschafft wird. Sie verbessern ein Verbot, das heute noch lückenhaft eingehalten wird, nicht, indem Sie es noch verschärfen, indem Sie den Pegel auf 18 Jahre hinaufsetzen.

Ich bitte Sie, den Antrag entweder zurückzuziehen oder nicht allzu stark auszurufen, wenn er abgelehnt wird. Es ist kein böser Wille, sondern das Verständnis, dass die heutige Stufung sinnvoll ist. Für Spirituosen in lit. b haben wir ja Abgabeverbot unter 18 Jahren. Bei den Spirituosen sind heute ganz klar beispielsweise die Cooler-Getränke inbegriffen, sie sind ganz klar so etikettiert. Für diese Cooler-Getränke gilt Alter 18. Aber für die Alcopops, die Mischgetränke, neuerdings auch Milk-shaks mit Alkoholzusätzen, gilt 16 Jahren.

Viele Eltern wissen, dass ihre Kinder das konsumieren, Frau Kuhn. Da nützen alle Kontrollen der Verwaltung in den Restaurants und in den Verkaufsstellen nichts, wenn Vater oder Mutter mit dem Einkaufskorb bündelweise solche Getränke heimbringen und den Kindern in die Hosentaschen stopfen und sie damit an das Jugendfest oder an weiss was für eine Party entlassen. Da nützen natürlich alle Verbote und administrative Vorkehrungen nichts. Da müssen wir so ehrlich sein und - die Kinder ausgenommen - an die Selbstverantwortung appellieren. Aber die Kinder kaufen es auch, weil sie wissen, dass Alkohol darin enthalten ist. Es soll mir niemand angeben, dass sie meinen, es sei Milch oder Coca, sie dieses Merkblatt gelesen und sich an das Verbot gehalten. Es gab auch vier oder fünf andere, wo dem Verbot keine Nachachtung verschafft wurde. Wir können nicht, weil ein Verbot nicht eingehalten wird, jetzt noch ein viel höheres Verbot erlassen. Ich bitte Sie, den Antrag Müller abzulehnen!

*Vorsitzender:* Antrag Müller zu § 1 Absatz 2 lit. a lautet: "die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren;" sowie Litera b zu streichen.

*Abstimmung:*

Der Antrag Müller wird mit grosser Mehrheit, bei 33 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Im übrigen Zustimmung

*Heiner Studer, Wettingen:* Ich spreche noch zu § 1, zu meinem Antrag in der Kommission, den der Herr Kommissionspräsident erwähnte, und der mit 10 zu 6 Stimmen abgelehnt wurde. Der Antrag bezweckte, das sog. "Anmierversbot" aufzunehmen. Von der Sache her wurde der Antrag ernstgenommen. Ich stelle nun hier keinen Antrag, bin aber der Meinung, dass man sich in der Sache so verhalten muss, ob nun das Gesetz besteht oder nicht. Unsere Berater im Alkoholbereich erleben das, in wieviel Fällen die Problematik darin besteht, dass Leuten nach- und eingeschickt wird, ohne dass sie den freien Willen bekunden konnten. Ich bin einverstanden, wenn man sich auf die Vollzugsebene konzentriert und alles an die Hand nimmt, das auch durchzusetzen. Hier sind nicht nur die Jugendlichen, sondern Menschen in allen Lebenslagen betroffen, die einer Alkoholgefährdung ausgesetzt sind. Deshalb ist die Bestätigung des Regierungsrates wichtig, dass von seiten des Departementes, aber auch in Verbindung des Wirteverbandes, der ja kein anderes Interesse daran haben kann, wieder periodisch umfassend informiert wird, dass hier der freie Wille in jedem Fall geachtet werden muss, sonst macht man sich mitverantwortlich an der Abhängigkeit der Menschen. Ich stelle jetzt bewusst keinen formellen Antrag mehr, bin aber der Überzeugung, dass dies so angewendet werden muss, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist.

§ 2

*Hans Ulrich Mathys, Holziken,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Die Gastro Aargau hat der Kommission empfohlen, es sei bezüglich der Aufnahme der Wirtetätigkeit das Bezirksamt zu informieren. Absatz 3 sieht vor, dass der Gemeinderat zu orientieren ist. Die Kommission ist mit dem Departementsvorsteher der Auffassung, dass die Frage auf Verordnungsstufe, im Rahmen der bereits erwähnten Voll-

sonst würden sie nicht diese neue Sorte kaufen. Die Kinder wissen es, aber sie haben die Einsicht nicht, dass ihnen Alkohol schadet. Aber viele Eltern kaufen das für ihre Kinder, es wird geschenkweise abgegeben. Es wird nicht nur an den Bars und in den Gaststätten verbotenerweise - wie diese Tele-M1-Umfrage gezeigt hat - verkauft. Ich habe am Sonntagabend zum Missvergnügen meiner beiden Kinder diese Sendung gesehen: es wurden dort drei oder vier Restaurants oder Bars gezeigt, die sich an das Verbot gehalten haben. Der Barkeeper oder die Servierfachperson sagten: "Nein, das verkaufen wir nicht, es gilt das Verbot!" Offensichtlich hatten

zuguhilfe, geregelt werden muss. Der Gemeinderat wird die Aufnahme der Wirtetätigkeit an die kantonale Amtsstelle weiterleiten. Vorbehalten bleibt die Kontrolltätigkeit der Baubewilligungs- und Lebensmittelbehörden.

*Damian Keller, Endingen:* § 2 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes besagt, dass der Betriebsführung ein aargauischer oder kantonal anerkannter Fähigkeitsausweis vorliegen muss, falls gewerbmässig Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden. In § 2 Absatz 2 ist festgehalten, dass der Regierungsrat die Ausnahmen regelt. Bezüglich der Regelung dieser Ausnahmen habe ich zwei Fragen: Erstens: Teilt der Regierungsrat zuhanden der Materialien die Ansicht, dass zur Führung einer Buschwirtschaft, welche pro Jahr maximal 6 Monate geöffnet ist, kein Fähigkeitsausweis benötigt wird? Hat der Regierungsrat die Absicht, diese Ausnahme auf Verordnungsstufe sinngemäss aufzunehmen?

Zweitens: Wie gedenkt der Regierungsrat künftig, das Vorhandensein einer Wirtebewilligung für Vereinsanlässe, Waldhüttenfestli usw. zu regeln? Ist vorgesehen, die heutige, nicht sehr praxistaugliche Handhabung weiterzuführen oder gedenkt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe eine Vereinfachung und praxisgerechtere Lösung vorzunehmen? Gerade in diesem Bereich wäre eine moderate Deregulierung angezeigt und einfach umzusetzen. Falls beide Fragen zuhanden der Materialien zustimmend beantwortet werden, erübrigt sich mein eingereicherter Antrag.

*Walter Spörri, Widen:* Ich habe nur eine Kleinigkeit, auf die ich schon in der Kommission verwiesen habe: Bei § 2 heisst es: "Wer einen Betrieb führt, in dem gewerbemässig Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort ..." Ich bin der Meinung, es müsse hier heissen: "...Speisen und/oder Getränke...".

*Regierungsrat Silvio Bircher:* Zu Herrn Spörri: Wir haben dieses Anliegen im Departement überprüft. Herr Spörri hat diese Frage bereits in der 2. Lesung der Kommission aufgeworfen. Der Kommission danke ich übrigens, dass sie sich unter dem Präsidium von Hans Ulrich Mathys sehr ernsthaft mit all den jetzt aufgeworfenen Fragen bereits auseinandergesetzt hat. Herr Spörri, der Begriff "oder" ist in der gesetzestechnischen Auslegung umfassend. Er umfasst auch den Begriff "und". Es ist eine Subsumierung: "oder" umfasst "oder" und "und". Dies zuhanden der Materialien.

Zu den Fragen von Herrn Damian Keller: Wir haben ja in der ersten Lesung gesagt, dass wir ein schlankes Gesetz wollen. In einem schlanken Gesetz können wir unmöglich einen abschliessenden Katalog hier bei § 2 Absatz 2 aufzuführen, welche Ausnahmen von Fähigkeitsausweiserfordernis Geltung haben sollen. Das haben Sie ja auch nicht verlangt.

Aber ich kann Ihnen sagen, wie wir es auch in der Kommission dargelegt haben: Es wird sicher so sein, dass dies auf Verordnungsstufe für Vereine und Verbände für ein- bis zweimaliges Wirten pro Jahr zutrifft. Also die klassischen "SVP-Buurezmorge" mit und ohne Alkohol, die klassischen "SP-1.-Mai-Veranstaltungen" mit und ohne Alkohol, - jetzt weiss ich leider nichts für die FDP und die CVP, das in etwa den gleichen Popularitätscharakter hat - ich sage jetzt einfach die klassischen CVP- und FDP-Familienanlässe, ein- bis zweimal pro Jahr können Sie ohne Fähigkeitsausweis wirteln. Da wollen wir also nicht dieses komische und heute nur auf dem Papier bestehende schikanöse Erfordernis wir auch keinen Fähigkeitsausweis als Voraussetzung zum Wirten schaffen. Das soll in den Weinrebengebieten, in den schönen Lagen im Fricktal und anderswo möglich sein, dass jemand in diesem knapp umschriebenen Sortiment, das für Buschwirtschaften heute gilt, auch ohne Fähigkeitsausweis seine Buschwirtschaft unterhalten darf. Im übrigen bitte ich Sie um Verständnis, dass wir hier nicht den ganzen Detailkatalog, der jetzt in der Ausarbeitung begriffen ist, vorlegen können.

*Vorsitzender:* Herr Keller ist zufrieden und zieht seinen Antrag zurück.

Im übrigen Zustimmung

### § 3

*Hans Ulrich Mathys, Holziken,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Die Kommission schliesst sich dem Regierungsentwurf an.

Zustimmung

### § 4

*Hans Ulrich Mathys, Holziken,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Dieser Paragraph hat gewisse Änderungen erfahren. Bei Absatz 1 wurden die Feiertage den Sonntagen gleichgestellt. So wird beispielsweise der Auffahrtstag dem Sonntag gleichgestellt. Des weiteren wurde Absatz 3 geändert, welcher auf die hohen Feiertage hinweist. Einmal mehr halte ich fest, dass seitens des Wirtes keine Verpflichtung besteht, das Restaurant im Rahmen der fixierten Öffnungszeiten offen zu halten. Die neue Schliessungszeit ist auf 00.15 Uhr festgesetzt. Die Gäste müssen das Lokal nach 00.15 Uhr verlassen. Eine sogenannte Toleranzgrenze liegt nicht mehr drin.

*Dr. Albert Rüttimann, Jonen:* An diesem Ausnahmeartikel 4 Absatz 2 hat die Kommission lange gebastelt. Inhaltlich ist sie jetzt richtig herausgekommen. Aber heute morgen noch ist in der letzten Lesung eine verbesserte Fassung dieser Bestimmung aufgetaucht. Ich möchte sie hier vortragen mit der Bitte, den Antrag mit einem verbesserten Gesetzestext anzunehmen, nämlich: man nimmt die Absätze a, b und c zusammen; Absatz 2 wird wie folgt formuliert: "Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere, insbesondere längere Öffnungszeiten für einzelne Betriebe oder für einzelne Anlässe bewilligen und für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen." Damit ist dies sprachlich noch etwas verbessert und alles abgedeckt. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

*Hans Ulrich Mathys, Holziken,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Ich kann nicht für die Kommission

weiterhin mit dem neuen Gesetz und der neuen Verordnung gelten lassen, dass Sie noch einen Wirt brauchen, der dann ohnehin ja nie auf dem Platz ist oder höchstens am Anfang oder Ende der Veranstaltung schnell in Erscheinung tritt und dann wieder von der Bühne verschwindet. Da wollen wir diese umfassende Ausnahme wirklich im Sinne einer liberalen Lösung auf Verordnungsstufe einbauen.

Dann gibt es Einzelfälle, die man in der Verordnung aufzählt und dort, Herr Keller, gehören die Buschwirtschaften dazu. Für die Buschwirtschaften, die an die Konsumenten ein ja nur sehr eingeschränktes Sortiment abgeben, wollen sprechen, bin aber persönlich der Meinung, dass es sich hier um eine einfachere Variante handelt, der ohne weiteres zugestimmt werden kann, sofern die Regierung keine Einwände dagegen hat.

*Regierungsrat Silvio Bircher:* Wenn wir den von Herrn Dr. Rüttimann gutgemeinten Vorschlag in der zweiten Lesung zum Beschluss erheben, dann können wir nicht mehr ändern, dann geht es so ans Volk. Aus diesem Grund möchte ich die vorliegende klassische Dreiteilung beibehalten. Wir haben gesagt, der Gemeinderat kann über die übliche Öffnungszeit hinaus andere Öffnungszeiten bewilligen. Die Dreiteilung in a, b und c ist übersichtlich:

In lit. a werden Öffnungszeiten eines Betriebes geregelt, die auf Dauer - für das ganze Jahr - Geltung haben.

Lit. b regelt die Erteilung einer Ausnahme-Öffnungszeit für einen einzelnen Betrieb nur für einen bestimmten Anlass.

Lit. c regelt die Ausnahme für einen Gesamtanlass in der Gemeinde, das ist ein lokaler Freinachtsanlass, wo alle Restaurants länger offen haben dürfen. Diese klare und übersichtliche Dreiteilung der Regelung ginge mit dem Antrag Dr. Rüttimann leider wieder verloren. Daher bitte ich Sie, den Antrag Dr. Rüttimann abzulehnen.

*Dr. Albert Rüttimann, Jonen:* Ich möchte darauf hinweisen, dass die Neuigkeit der letzten Kommissionsfassung nur darin besteht, dass man nicht mehr vorschreibt, in welchem Verfahren der Gemeinderat handeln müsse, sondern dass er einfach handeln kann. Die neueste Fassung wäre eine Zusammenfassung aller drei Möglichkeiten, nämlich der Grundsatz, du kannst verlängern, du kannst auch kürzen und du kannst auch für lokale Anlässe, z. B. für Freinächte, eine Bewilligung erteilen. Inhaltlich besteht keine Änderung. Mir scheint, der Text wäre so klarer.

*Abstimmung:*

Der Antrag Dr. Rüttimann wird mit grosser Mehrheit zugunsten der Fassung von Regierungsrat und Kommission abgelehnt.

*Heiner Studer, Wettingen:* Namens der EVP-Fraktion stelle ich Ihnen den Antrag in Absatz 3, bei den Feiertagen zwischen Ostersonntag und Pfingstsonntag auch noch den "Auffahrtstag" einzubeziehen. Wenn sie den nämlich nicht einbeziehen, dann werden in Zukunft von Mittwoch auf den Auffahrtstag alle Gaststätten bis um 2.00 Uhr offenhalten können. Bis 7.00 Uhr müssen sie geschlossen sein, weil es dem Sonntag gleichgestellt ist. Wenn Sie aber den Auffahrtstag hier einbeziehen, dann gilt vom Mittwoch auf Auffahrtstag auch 0.15 Uhr und vom Auffahrtstag auf den Freitag ebenfalls. Es ist nicht einzusehen, weshalb z. B. in

jener gleichen Woche von Dienstag auf Mittwoch um 0.15 Uhr geschlossen werden muss und ausgerechnet beim Übergang auf den Feiertag generell bis 2.00 Uhr. Das kann nicht der Sinn eines Feiertages der Auffahrtstag sein. Was die Leute dann am Tag selber machen, da ist so oder so jeder verantwortlich. Aber hier ist etwas, das korrigiert werden sollte, ich bitte Sie daher, den Auffahrtstag mit in diese Feiertage aufzunehmen, damit auch hier die gleiche Möglichkeit besteht mit den anderen Feiertagen.

*Hans Ulrich Mathys, Holziken*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Wir waren in der Kommission der Auf-

es der Name sagt, an einem Freitag. Beides sind keine Sonntage, aber effektiv sind es Sonntage, obwohl sie am Donnerstag und Freitag im Kalender plaziert sind. Aber es ist für die Materialien wichtig. Wir haben also mit unserer Fassung in Absatz 3 vorgesehen, den Auffahrtstag, also den Donnerstag, wie einen gewöhnlichen Sonntag zu behandeln. Überlegen Sie sich vielleicht auch ganz kurz - Sie haben ja auch noch den Anspruch wie ich vorhin auch, eine "Überlegenheitspause" zu machen -, ob Sie dieser Gleichung zustimmen, den Auffahrtstag einem gewöhnlichen Sonntag gleichzusetzen.

Für die Materialien ist wichtig: An diesem gewöhnlichen Sonntag, der dieser Auffahrtstag ist, darf am Vorabend, also am Mittwoch, über Mitternacht bis 2.00 Uhr morgens geöffnet sein, weil Auffahrt ein Sonntag ist. Jetzt kommt das Schöne: weil der Donnerstag, die Auffahrt, - da ist ja Herr Studer sehr zufrieden - weil ja Donnerstag neu ein Sonntag ist, ist dann Öffnungszeit nicht morgens 5.00 Uhr, wie an einem gewöhnlichen Donnerstag-Werktag, sondern wie an einem Donnerstag-Sonntag um 7.00 Uhr. Das ist das Entgegenkommen den kirchlichen Kreisen gegenüber. Auffahrt - Donnerstag, aber gleich Sonntag, ist neue Öffnungszeit um 7.00 Uhr.

Aber Sie dürfen Mittwoch nachts, weil es ein Sonntag ist und Samstag auf Sonntag bis 2.00 Uhr Öffnungszeit gilt, offenhalten. Das ist wichtig, wir werden das allen Gaststätten so klar und deutlich erläutern, wie ich es Ihnen gegenüber jetzt erläutert habe. (Heiterkeit).

Zum Karfreitag: Hier weichen wir von dieser Regelung ab, denn das ist ein "besonderer" Feiertag. Daher Absatz 3. Herr Studer möchte ja den Auffahrts-Donnerstag zu einem besonderen Feiertag "aufpuschen". Wir aber wollen das nicht. Beim Karfreitag als besonderer Feiertag gilt das, was ich jetzt für den Auffahrtstag gesagt habe, nicht. Man darf also von Donnerstag auf Karfreitag keine Öffnungszeit bis 2.00 Uhr gewähren gemäss unserer normalen Sonntagsregelung, weil es ein besonderer Feiertag ist. Dort ist normal Schluss, nämlich 0.15 Uhr. Natürlich auch nicht Karfreitag nacht, wo an den übrigen Tagen die 2.00 Uhr-Öffnungszeit gilt, was hier für die hohen Feiertage nicht gilt. Karfreitag nacht soll also niemand kommen und sagen, er lege das Gastwirtschaftsgesetz Abs. 1, wo der Freitag enthalten ist, jetzt so aus, weil der Karfreitag ein Freitag sei, wolle er bis 2.00 Uhr offenhalten. Das haben wir jetzt in diesem Absatz 3 festgeschrieben.

Nachdem Sie jetzt alle, wie ich auch, genau drauskommen, - (Heiterkeit!) - können wir abstimmen.

fassung, dass der Auffahrtstag nicht zu den hohen Feiertagen gehört. Aus diesem Grunde wurde er in den Änderungsanträgen nicht aufgenommen. Ich bin der Meinung, dass dies auch heute noch so ist.

*Harry Lütolf, Wohlen*: Der Auffahrtstag wird in allen Gemeinden, in allen Bezirken und Konfessionen gefeiert. Darum könnte man ihn wirklich den anderen Feiertagen gleichstellen. Aber der Grosse Rat soll entscheiden.

*Regierungsrat Silvio Bircher*: Die Frage ist aufgetaucht, weil Auffahrt an einem Donnerstag ist. Ich werde Ihnen gerade das Beispiel erläutern von Karfreitag, der ist ja, wie

*Harry Lütolf, Wohlen*: Ich glaube, wir haben einen Fehler gemacht: Der Karfreitag, Sie haben das schön ausgeführt, wird nach der jetzigen Fassung gleich behandelt wie ein Sonntag. Das heisst: am Karfreitag oder auch am Ostersonntag kann schon um 7.00 Uhr geöffnet werden. Stimmt das?

*Vorsitzender*: Ob etwas stimmt oder nicht, Herr Lütolf, das müssen wir nicht hier am Mikrophon abmachen. Dafür gibt es Kommissionssitzungen.

*Regierungsrat Silvio Bircher*: Ich empfehle Herrn Lütolf, einfach das Protokoll genau zu lesen. Ich habe es so ausführlich gesagt, - (Heiterkeit) - dass man das dann dort gewiss nachvollziehen kann.

*Vorsitzender*: Heiner Studer, Wettingen, stellt den Antrag, in Absatz 3 die Aufzählung der Feiertage durch "Auffahrt" zu ergänzen.

*Abstimmung*:

Der Antrag Heiner Studer wird, bei 35 befürwortenden Stimmen, mit grosser Mehrheit zugunsten der Fassung von Regierungsrat und Kommission abgelehnt.

Im übrigen Zustimmung

§ 5

Zustimmung

§ 6

*Hans Ulrich Mathys, Holziken*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 6: Die Mitglieder des Grossen Rates sind in einem Schreiben der "pro aere" auf die Problematik Raucher/Nichtraucher hingewiesen worden. Die Kommission hat sich eingehend mit der Sache auseinandergesetzt. Für die Mehrheit der Kommission ist aber der vorgeschlagene Gesetzestext zu weitgehend, wobei Verständnis für die Anliegen der nichtrauchenden Gäste signalisiert wurde.

Die Kommission schlägt Ihnen nun mit 11 zu 3 Stimmen vor, einen neuen § 6 zu beschliessen mit folgendem Wortlaut: "Wo es die betrieblichen Möglichkeiten erlauben, ist auf die Bedürfnisse der nichtrauchenden Gäste Rücksicht zu nehmen.

*Rolf Urech, Hallwil*: Wir beantragen Ihnen, den neuen § 6 zu streichen. Unsere Fraktion hat bei genauer Prüfung des Gesetzestextes festgestellt, dass das kein Wunsch ist, sondern laut Gesetz vollzogen werden muss. Wir haben beim Alkoholausschank schon grosse Probleme, das Gesetz zu vollziehen, wie sieht es dann vielleicht bei den zweitausend Gaststätten aus? Wer entscheidet, ob es betrieblich möglich oder nicht möglich ist? Ich schätze, wir brauchen etwa 30

Beamte mehr, die dann die Restaurants besuchen und dem Wirt erklären, dass es bei ihm betrieblich möglich ist. Wir wollen auch keine Bevormundung. Die Raucher werden jetzt hier als die Bösen hingestellt. Meine Damen und Herren, es ist dem Wirt überlassen, ob der rauchfreie Zonen ausscheiden will oder nicht. Das ist ganz sicher nicht dem Kanton mittels Gesetz vorbehalten. Wenn es jemandem in einem Restaurant nicht passt wegen des Rauches, dann kann man den Wirt orientieren und ihm sagen: "Hierher komme ich nicht mehr, hier stinkt". Der Wirt hat dann die Möglichkeit zu sagen: "Auf den Gast bin ich nicht angewiesen", oder: "ich scheid freiwillig rauchfreie Zonen aus. Hier wollen wir etwas ins Gesetz schreiben, wie es heisst: "... um

vorhanden sind. Ich als Nichtraucherin weiss, dass das nur ein erzieherisches Problem ist. Dieses Problem beginnt im Elternhaus. Die SVP will keine zusätzlichen gesetzlichen Vorschriften. Wir befürchten auch, dass diese rauchfreien Zonen irgendwann zu baulichen Massnahmen führen werden. Man kann die nichtrauchenden Gäste via Verordnung schützen. Die SVP stellt Antrag auf Streichung von § 6.

*Walter Spörri, Widen:* Auch die FDP ist grossmehrheitlich für Streichung von § 6. Begründung: Wir wollen ein schlankes Gesetz und sehen nicht ein, warum jetzt § 6 zusätzlich aufgenommen werden soll. Ferner unterstütze ich die Aussagen von Kollege Urech. Wir haben Bedenken bei dem Satz: "... Wo es die betrieblichen Möglichkeiten erlauben, ist auf die Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen". Was bedeutet das genau? Wir möchten hier eine klare Antwort des Regierungsrates. Ist das bei bestehenden Bauten? Können daraus Vorschriften für Neubauten entstehen? Darum lehnen wir § 6 ab. Darüber hinaus sind wir felsenfest überzeugt, dass die freie Marktwirtschaft hier selber reguliert. Ich kenne bereits heute Restaurants, wo ein Rauchverbot besteht und andere Restaurants, die rauchfreie Zonen haben und andere, wo dieser Bedarf nicht besteht. Ich bitte Sie, § 6 abzulehnen.

*Martin Christen, Turgi:* Die SP-Fraktion begrüsst diesen neuen Paragraphen im Gastwirtschaftsgesetz, der in der Kommission ja mit 11 zu 3 Stimmen gutgeheissen wurde. Ich möchte an dieser Stelle auf das Flugblatt hinweisen, das alle Grossrätinnen und Grossräte von der Vereinigung der Schweizerischen Zigarettenindustrie erhalten haben. Darin wird auf eine Studie verwiesen, die ergeben haben soll, dass rund 78 % der Schweizerinnen und Schweizer liberale Grundwerte wünschen bzw. allgemein gegen Verbote sind. Was dieses Flugblatt verschweigt, ist, dass diese Studie genau in dieser Frage etwas Erstaunliches zutage gebracht hat: nämlich, dass 75.3 % der befragten Personen genau einen solchen Nichtrauchererschutz möchten. Die Frage lautete: Wollen Sie einen Zwang, dass in Restaurants Nichtraucherzonen eingeführt werden? Darauf haben 75,3 % der Befragten mit Ja geantwortet. Aber natürlich, hier in diesem Flugblatt wird darauf nicht hingewiesen.

Mich erstaunt, dass sich die SVP hier gegen den sehr moderaten Passus stellt, gerade die SVP, die sich ja für eine suchtfreie Gesellschaft einsetzt. Gerade sie müsste doch diejenigen unterstützen, die bereits heute suchtfrei leben. Mit diesem Paragraphen könnten sie das sehr gut tun; sie könnten die unterstützen, die bewusst nicht rauchen, die aber auch bewusst nicht mitrauchen wollen, die aber heute sehr grosse Mühe haben, irgendwo in einem Restaurant

den Wirten den Rücken zu stärken." Die Wirte sind Unternehmen, die haben selbst einen guten Rücken, sie brauchen nicht den Kanton, der sagt, was sie zu tun und zu lassen haben. Die Wirte, die sich hinter so einer Gesetzesbestimmung verstecken müssen, sind sicher am falschen Ort. Daher bitte ich Sie, diesen Artikel zu streichen und keine Gesetze einzuführen, die doch nicht vollzogen werden.

*Margrit Kuhn, Wohlen:* Das gut durchdachte, kurze griffige Gesetz bei der ersten Lesung ist durch die "pro aere" per Post und Telephon via Kommission in den neuen § 6 eingeführt. Die SVP-Fraktion empfindet das grösstenteils als Bevormundung der Gäste. In jedem Waldhaus wird sich kaum jemand daran stören, wenn dort keine Lüftungen

einen Platz zu finden, der nicht nach Rauch stinkt. Familien mit Kindern haben grosse Mühe ein Restaurant zu finden, wo die Kinder nicht dem Zigarettenrauch ausgesetzt sind. In der Stadt Aarau ist problemlos, da gibt es genügend Gaststätten, aber in Dörfern wird es ein echtes Problem. Dort gibt es nur die Alternative: entweder gehen wir irgendwo etwas essen oder wir verzichten. Ich bitte Sie, diesen Passus zu unterstützen und bitte die SVP insbesondere, sich die Situation noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen!

*Hans Gloor, Suhr:* Ich bitte Sie, § 6 "nichtrauchende Gäste" ersatzlos zu streichen. Wir sprechen von einem "schlanken, griffigen Gesetz", wie der Herr Regierungsrat vorhin auch betonte. Jetzt will man im Gastgewebesgesetz wieder einen Paragraphen einführen, der nicht nötig ist. Lassen wir doch hier den Markt wirken. Der Aargauische Wirteverband hat seinen Mitgliedern diesbezüglich schon lange Empfehlungen abgegeben, die von innovativen Wirten schon längst durchgeführt werden. Der Gast soll bestimmen können, wo er sich wohlfühlt, der nichtrauchende und der rauchende Gast. Die Wirte und das Gewerbe werden heute schon von übereifrigen Beamten, vom Baudepartement, vom Versicherungsamt, vom Lebensinspektorat schikaniert - ich sage bewusst: schikaniert, weil es passiert; jetzt sollen Beamte noch kontrollieren, ob man Nichtraucherzonen schaffen könne oder nicht. Die SP frage ich an, wer soll das denn bezahlen? Man kann dann wieder schimpfen, wenn die Wirte für ihre Produkte zu viel verlangen. Alle Waldhütten, Vereinslokale, Dorfsäle, Buschwirtschaften sind da wieder nicht betroffen. Schauen Sie doch unsere Kaffeestube im Grossratsgebäude, wo sind da die Nichtraucherzonen? Schauen Sie unseren Aufenthaltsraum hier draussen: gerade die Leute der SP verräuchern diesen Raum, sie könnten ja freiwillig im Freien draussen rauchen, sie machen es nicht. Zwei Toiletten haben wir im Grossratsgebäude für 200 Mitglieder, machen Sie das in einem Gastgewerbe! Keine Parkplätze haben wir beim Grossratsgebäude, machen Sie das im Gastgewerbe, Herr Regierungsrat, da macht man ihnen den Laden zu. Der Kanton macht, was er will, den Wirten will man Vorschriften machen. Streichen wir Paragraph 6 und lassen wir den Markt wirken! Der SP möchte ich noch sagen, die SVP kann unterscheiden zwischen Drogen und Drogen!

*Heiner Studer, Wettingen:* Die EVP-Fraktion hat bei der ersten Lesung einen ähnlichen Antrag gestellt, der schon recht viele Stimmen auf sich vereinigte. Man kann also nicht sagen, das Thema sei aufgrund eines sog. "Druckes" wieder aufgekommen, sondern weil es ein Thema ist, das uns beschäftigt. Ich bin sehr überrascht aufgrund der Kommissi-

onssitzung, bei der diskutiert und auch klar erklärt wurde, dass es hier nicht darum gehen kann, bestehenden Gaststätten bauliche Massnahmen aufzuzwingen, das wurde klar gesagt. Deshalb steht ja auch in der Formulierung, dies sei dort zu tun, wo die Möglichkeiten dafür gegeben sind. Damit wurde die schwächste der möglichen Formulierungen gewählt. Die vorgeschlagene Lösung ist eine völlig freiheitliche Lösung, weil sie die freie Wahl gibt. Diese muss in gewissen Punkten geschaffen werden. Ein Ratskollege, der im gleichen Sektor wie ich sitzt, aber nicht unserer Fraktion angehört, der gerne raucht, hat mir gesagt, er sei selbstverständlich für eine solche Formulierung, weil er ja somit auch als Raucher auch sein Recht habe, da es nämlich Raucherbereiche gibt. Das ist es ja, wenn wir diese Formulierung für die Wirte keine zusätzlichen Kosten. Zur Umsetzung in die Praxis braucht es keine Kontrollen, wie Herr Urech schon jetzt dreissig Kontrolleure im Kanton herumspringen sieht. Ich bin überzeugt, dass wir das mit dieser Fassung nicht brauchen. Ich bin auch der Meinung, dass der Gast selbst entscheidet. Aber denken Sie, oft gehe ich an eine Sitzung oder in einen kleinen Ort, wo es nur ein Restaurant gibt. Da muss ich in dieses Restaurant. Die Wahl habe ich nicht immer. Die Freiheit des Einzelnen darf nur so weit gehen, dass es die Freiheit der andern nicht einschränkt. Hier ist auch etwas Rücksicht gefordert.

*Eva Kuhn-Wittig, Full:* Ich bin sehr froh um die guten Worte meiner Vorrednerin. Herrn Gloor möchte ich kurz sagen: Es amüsiert mich ein wenig, unseren Betrieb mit einem Gastgewerbebetrieb verglichen zu sehen. Gewisse Parallelen kann man zwar sicher nicht ausschliessen, gerade hinsichtlich des Kommens und Gehens wie auch des Lärmpegels. Ich stimme auch völlig dem zu, dass die Räumlichkeiten ausserhalb des Grossratsssaales für Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht besonders gut eingerichtet sind. Ich würde sehr dafür plädieren, auch im Café einen Bereich zu schaffen, wo nicht geraucht wird, das brächte schon viel.

Ich bin über diese Diskussion ein wenig überrascht, haben wir doch in der Kommission eine viel bessere Diskussion geführt, eine Kommission, wo auch persönliche Erfahrungen einfließen konnten und wo auch anerkannt wurde, dass hier ein Problem vorliegt, wo sich die Politik nicht einfach aus der Verantwortung schleichen kann. Es geht hier um Prävention in einem Bereich, der gesamthaft sehr grosse volkswirtschaftliche Schäden verursacht. Das wissen wir, glaube ich, alle. Ich bin auch nicht der Meinung, dass das mit dem freien Markt reguliert werden kann. Denn es gibt eine schwächere Gruppe, das sind die Leute, die nicht rauchen. Ich möchte hier überhaupt nicht als Moralapostel auftreten, ich habe selbst auch jahrelang geraucht und ich rauche seit Jahren nicht mehr. Es ist mir völlig gleich, ob jemand nun raucht oder nicht. Aber als "Mitrauchernde" ist mir das nicht gleich. In einem Restaurant, das nicht einmal einen rauchfreien Tisch hat, habe ich keine Wahl. Es ist bereits eine Erleichterung, an einem Tisch Platz nehmen zu können, wo kein Raucher und keine Raucherin mitsitzen darf. Das ist eine Erleichterung. Ich bin Asthmatikerin, solche Leute gibt es je länger je mehr, die fühlen sich sehr belästigt, ganz abgesehen von den Schädigungen.

Zu den Kosten: Da werden ja Horrorszenarien entworfen. Meine Damen und Herren, bleiben wir doch auf dem Boden. Was steht denn in diesem Paragraphen? "Wo es die betrieb-

beschliessen, sind ja die Raucher gar nicht aus den Gaststätten hinausgetrieben. Die Verpflichtung zur Errichtung rauchfreier Bereiche schafft ja gleichzeitig auch Rauchermöglichkeiten für die andern. Ich verstehe nicht, wie man hier versuchen will, noch ideologische Momente einzubeziehen. Die freie Wahl ist hier garantiert. Ich bin überzeugt, dass es Leute motivieren wird, diesem Gesetz zuzustimmen, die aus anderen Gründen heute Mühe haben. Ich hoffe, dass Sie mithelfen, durch das Einbeziehen dieses Paragraphen, der den Rauchern nicht schadet, aber den Nichtraucherern nützt, das Gesetz noch zu verbessern!

*Ursula Brun, Mumpf:* Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen. Durch diesen Paragraphen entstehen

lichen Möglichkeiten erlauben, ist auf die Bedürfnisse der nichtrauchenden Gäste Rücksicht zu nehmen." Das ist eine so offene Formulierung, offener und "gummiger" ging es doch gar nicht! Da kann sich kein Kontrolleur darauf berufen. Es ist ein Appell an die Wirte und Wirtinnen, diesem Aspekt wirklich den nötigen Nachdruck zu verleihen. Rundherum in anderen Kantonen, in anderen Ländern, in den Flugzeugen ist das Problem schon längst anerkannt. Ich denke, Sie werden klaglos in ein Flugzeug sitzen, nach Übersee fliegen, dort nicht rauchen, sie werden das so anerkennen. Müssen wir im Kanton Aargau immer hinterherhinken und auf dem alten beharren, wenn wir hier eine Möglichkeit haben, zu zeigen: wir möchten im Sinne einer Prävention einen Schritt vorwärts machen.

*Christian Stebler, Hirschthal:* Der Vergleich mit Flugzeugen, wie Frau Kuhn soeben ausführte, ist absurd, aus dem Flugzeug auszusteigen ist relativ schwierig, wenn es einmal in der Luft ist. Ich möchte Ihnen auch empfehlen, die Grundprinzipien von Anstand und Rücksicht nicht gesetzlich zu regeln. Wir müssen vielmehr wieder dazu zurückkehren, dass man - wie heute auch schon erwähnt wurde - sie wieder im Elternhause lernt. Dieser Paragraph verkommt zu einem Beschäftigungsprogramm für die Verwaltung und Beamtschaft. Der Vollzugsnotstand wird eklatant sein. Die Wirte, so glaube ich, sind schlau genug, den Trend zu erkennen, Nischen zu schaffen und auf ihre Gäste einzugehen. Ich habe auch keine Angst, dass sie sich dabei nicht durchsetzen könnten, sonst müssten wir konsequenterweise bald auch noch eine Lego- und Märklinspieldecke für Kinder einrichten oder ein Phonometer über den Stammtisch hängen usw. Ich bitte Sie, diesen Paragraphen zu streichen.

*Thomas Leitch, Berikon:* Es handelt sich hier wirklich nicht um Parteipolitik. Es geht auch nicht darum, diesen Paragraphen ins Lächerliche zu ziehen, dafür ist die Thematik viel zu ernst. Es geht doch darum, ob wir eine glaubhafte Prävention unterstützen wollen oder nicht, ob wir ein Signal setzen wollen oder nicht. Wenn wir mit § 6 ein Signal auch für die Jugend in dieser Richtung setzen können, dann sollten wir dies über die Parteigrenzen hinweg auch tun. Es handelt sich nicht um ein Verbot, sondern um ein Gebot, das die Wirte und Wirtinnen dazu bewegen könnte, umzudenken, den Betrieb einmal anzusehen und zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, solche Zonen zu schaffen. Ich bitte Sie, jetzt einmal über die parteipolitischen Grenzen hinwegzusehen und im Sinne einer wirklichen Gesundheitspolitik diesem Paragraphen zuzustimmen.

*Markus Kunz, Frick:* Ein Grossteil der CVP konnte sich mit diesem Paragraphen 6 befreunden, nachdem auch ich mich in der Kommissionsarbeit davon überzeugen liess, zuzustimmen, weil er nicht so sehr als Rechtsgrundlage, sondern vielmehr als Empfehlung und als Absichtserklärung zu verstehen ist. Überrascht bin ich etwas über die Haltung der Kommissionsmitglieder der SVP und der FDP, die ihm mehrheitlich oder einstimmig zugestimmt haben. Für die CVP ist es ganz klar, dieser Paragraph darf keine finanziellen oder baulichen Auswirkungen für die Wirte nach sich ziehen. Vor allem darf dies keinen erhöhten Personalaufwand seitens des Staates heraufbeschwören.

*Peter Wehrli-Löffel, Küttigen:* Wollen wir Freiheit, wie sie "pro aera" vorschlägt, dann dürfen wir diesen § 6 nicht ins Gesetz aufnehmen. Überlassen wir den Rauchern oder 14 Tagen wieder angefangen. (Heiterkeit!) - Leider, leider! Aber ich habe in diesen 14 Tagen doch eine Erfahrung gemacht: Ich habe die Erfahrung gemacht, dass sich die Rauchschwaden nicht durch den freien Markt zügel lassen, sondern dass sie zügellos über unsere Landschaft und in unseren Lokalen und Büros umherziehen. Ich habe festgestellt, dass es durchaus sinnvoll ist, in einem gewissen Sinne die Raucher von den Nichtrauchern zu trennen. Ich habe das beispielsweise in der SBB festgestellt, wie schlecht besetzt die Raucherabteile und wie überfüllt häufig die Nichtraucherabteile sind. Diese Erfahrungen können auch mindestens teilweise in den Restaurants und Wirtschaften des Kantons Aargau eingebracht werden. Diese sind auch häufig viel besser gelüftet als die SBB-Wagen, das muss ich doch sagen. Diese Trennung ist sinnvoll. Nachdem ich leider wieder von Zeit zu Zeit nach einer Zigarette greife, fühle ich mich wohl, wenn eine Raucherecke vorhanden ist. Dann muss ich nicht das schlechte Gewissen haben, meine unmittelbaren Tischnachbarn mit dem Rauch zu belästigen. Ich finde, es ist die Rücksicht auf unsere Nachbarn, die uns die Möglichkeit und einen ganz leichten Druck auferlegt in unseren Gaststätten. Wir haben heute morgen bei der Diskussion über Alcopops und Mischgetränke festgestellt, dass es sinnvoll sein kann, gewisse Einschränkungen zu machen. Sprechen wir daher in diesem Zusammenhang nicht von "freiem Markt", das ist m. E. hier ein schlechtes Argument. Ich bitte Sie sehr, diesem moderaten Paragraphen, der keinen Vollzugsnotstand hervorrufen wird, zuzustimmen!

*Herbert H. Scholl, Zofingen:* Dieser Antrag ist in der Kommission, der ich angehörte, nach einer längeren Diskussion entstanden und ist das Ergebnis eines Kompromisses. Die erste Fassung lautete etwas anders. Ich habe - Sie werden sich wundern - aufgrund dieser Diskussion diesem Kompromiss zugestimmt. Ich stehe zu meinem Wort in der Kommission und werde auch heute zustimmen. Ich werde aber das gleiche sagen wie in der Kommission, die jetzt vorgeschlagene Norm ist eine Zielnorm. Es ist keine Norm, aus der klagbare Ansprüche abgeleitet werden könnten. Wir wollen ein Ziel vorgeben, wie es jetzt mehrfach in diesem Rat definiert wurde. Aber es muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden: aus diesem Paragraphen - sollte er von diesem Rat beschlossen werden - darf die Behörde keine baulichen Veränderungen verlangen und hat die Behörde auch nicht die Kompetenz, zusätzliches Kontrollpersonal anzustellen. Unter dieser Voraussetzung habe ich diesem sympathischen Ziel, zu dessen Verwirklichung der Markt auch

Nichtrauchern diese Freiheit. Das heisst für mich, es wird sich automatisch im Gasthaus zeigen, wo, wann und wie sich solche Bedürfnisse abzeichnen. Jedes Gasthaus soll sich nach seinen Gästen richten, das ist Freiheit. Wenn dieser Paragraph aufgenommen wird, dann geht es nicht lange bis Beamte in den Gasthäusern erscheinen werden. Sie werden Vorschläge machen; wenn diese nicht befolgt werden, so wird man von Amtes wegen verfügen. Somit sind Streitigkeiten und Konflikte vorbestimmt, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter verunsichert. Ich hoffe auf Freiheit und bitte Sie, § 6 zu streichen.

*Dr. Max Brentano, Brugg:* Sie denken jetzt wohl, ich wolle mich hier "outen"! Ich will das auch ein bisschen tun. Ich habe vor einem Monat aufgehört zu rauchen, - ich habe vor

noch beitragen wird, zugestimmt. Ich bitte Sie, unter diesen Auspizien diesem Ziel ebenfalls zuzustimmen!

Wir wollen jedoch nicht, dass diese Norm in eine Verordnung verwiesen wird, meine Damen und Herren. Dann haben wir es nicht mehr im Griff, dann geht die Zielbestimmung am Grossen Rat vorbei und die Regierung kann nachher detaillierte Regelungen für dieses an sich sympathische Ziel festlegen. Das wollen wir sicher nicht! Wir wollen es bei dieser Kompromissformulierung bewenden lassen. Wir wollen der Regierung keine weiteren Kompetenzen geben, diesen Kompromiss näher zu definieren.

*Harry Lütolf, Wohlen:* Es wurde immer von "schlanken" Gesetzen gesprochen. Es scheint mir, der Grosse Rat möchte mit dem kürzesten Gastgewerbegesetz ins Guinnessbuch der Rekorde. Es geht ja nicht darum, wirklich sinnvolle Bestimmungen aus dem Gesetz zu streichen, nur weil man ein möglichst kurzes Gastgewerbegesetz möchte. Einleitend heisst es, Einschränkungen im Gastgewerbebetrieb sind möglich, wenn es die Gesundheit erfordert. Noch zwei wichtige Aspekte: Dieser Paragraph ist sicher wirtschaftsfreundlich, denn ich kenne viele, die nicht mehr in die Restaurants gehen, weil sie sich vom Rauch belästigt fühlen. Der zweite Aspekt: Wir geben den Gastgewerbebetreibern, die eine Nichtraucherzone einführen möchten, mit diesem Paragraphen eine moralische Rückendeckung; denn viele Gäste z. B. auf dem Land in einem kleinen Restaurant, begreifen das nicht und sagen: "Wieso machst du jetzt hier eine Nichtraucherzone, - spinnst du?" - Durch diesen Paragraphen hat der Wirt einen moralischen Rückhalt und kann das so einführen und die Leute werden es vielleicht später ein wenig mehr begreifen.

*Rolf Urech, Hallwil:* Wenn ich wirten will, brauche ich ein Wirtepatent, - das steht hier im Gesetz. Wenn ich die Möglichkeit habe, muss ich rauchfreie Zonen zur Verfügung stellen. Das steht auch im Gesetz. Was heisst hier: "keine klagbaren Auswirkungen haben"? Wer entscheidet, ob ich die betrieblichen Möglichkeiten habe oder nicht? Frau Brun hat gesagt, wenn sie in einer kleinen Gemeinde in ein Restaurant geht, dann raucht es da. Die haben keine betrieblich andere Möglichkeiten, weil sie vielleicht nur einen Gastraum haben. Sobald aber noch ein Saal vorhanden ist, kann irgendetwas kommen und sagen, der habe ja noch einen Saal, folglich müsse er rauchfreie Zonen ausscheiden, es steht im Gesetz. Meine Damen und Herren, machen wir uns nichts vor! Wenn wir heute diesen Paragraphen im Gesetz lassen, dann sind die Begehrlichkeiten hoch, dann

werden auch die Forderungen nach zwingend rauchfreien Zonen kommen. Legen wir uns doch kein Kuckucksei ins Nest und lehnen wir diesen Artikel ab.

*Regierungsrat Silvio Bircher:* Die Diskussion ist ja jetzt ziemlich ausgewogen verlaufen, - wenn ich richtig geschätzt habe, haben sich etwa gleich viele Votanten und Votantinnen dafür und dagegen ausgesprochen. Sie wissen, dass im heutigen Gastgewerbegesetz keine solche Bestimmung besteht. Aber interessanterweise haben viele Wirtinnen und Wirte von sich aus begonnen, solche Nichtraucherzonen einzuführen. Der Regierungsrat hatte in seinem ersten Entwurf keine solche Bestimmung. Aber es war sehr interessant, was Herr Scholl geschildert hat, dass die Kommission von ursprünglichen Maximalforderungen, also Mussbestimmungen und betrieblichen Zwangsvorschriften, sich aus der Diskussion langsam auf diesen Kompromissparagrafen

Herr Gloor. Es geht uns nicht darum, das machen wir nicht. Wir lassen vielmehr diesen Zielparagrafen wirken, wir zählen auf die Einsicht und innere Bereitschaft der Gastwirtschaftsbetriebe, dass dort, wo es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, wo baulich eine Ecke abgesondert ist, wo eine Unterbrechungsmöglichkeit oder auch nur eine Gruppierung besteht, diese Zielnorm verwirklicht wird. Ich gehe am Sonntag morgen nicht wegen mir, sondern wegen meiner Tochter, die ausruft, wenn geraucht wird, in ein Hotelrestaurant in Aarau, wo es nur vier fünf Tische mit einem kleinen Gebotstäfelchen "Nichtraucher" hat; da kann man sich hinsetzen, es ist keine bauliche Massnahme, keine Zwischenwand, nichts, aber das nützt sehr stark, ich kann Ihnen versichern, man spürt praktisch nicht mehr, dass 10 Meter nebenan geraucht wird. Auf diese Art und Weise möchten wir diese Zielnorm wirken lassen. Ich möchte Sie also bitten, den Appellen des Gesundheitsexperten und Politikers Max Brentano zu folgen. Die Regierung war nicht Schöpfer dieses Paragrafen, es war die Kommission; ihr gehört das Lob, diesen Paragrafen kriert zu haben. Wir haben ge-

hinbewegte. Man könnte ihn so zusammenfassen: Er visiert ein mögliches und wünschbares Ziel an. Er stellt also eine Zielnorm dar, wie es Herr Scholl bereits hervorgehoben hat. Ich kann das unterstreichen, auch ich habe in der Kommission von "Zielartikel" gesprochen. Oder wie es Herr Leitch auch sehr gut umschrieben hat: Wir wollen nicht ein Verbot, das ja gelautet hätte: Man darf in den Wirtschaften nicht rauchen, - sondern wir geben mit diesem Paragrafen ein Gebot heraus. Es steckt hinter diesem Gebot viel Psychologie: Im Sinne des Gesundheitsschutzes - das hat man ja fast leibhaftig mitgespürt, wie Herr Brentano schon wieder "charchelt" seit diesen 14 Tagen, wo er wieder raucht - (Heiterkeit) - im Sinne eben dieses Gesundheitsschutzes sollen wir also in Richtung dieser Zielnorm die Gastwirtschaftsbetriebe anhalten, etwas zu tun für den Nichtraucherschutz. Wir haben keineswegs im Sinne, da ein Kontrollgebäude aufzustellen, raucht während jener Regierungsratssitzung, das muss ich Ihnen sagen, als wir diese Zustimmung beschlossen haben. Frau Landammann hat Zigarette geraucht und ich einen Villiger-Kiel. Aber wir wären manchmal auch froh, wenn wir uns etwas schonen und in ein Separé zurückziehen könnten, wo eine Nichtrauchercke besteht. (Heiterkeit). - Deshalb, meine Damen und Herren, bitte ich Sie sehr, diesem Kompromissantrag der Kommission, der ja mit 11 zu 3 Stimmen sehr komfortabel zustande gekommen ist, Nachachtung zu verschaffen und diesem Paragrafen, der auch in der Bevölkerung einen guten Rückhalt besitzt, zuzustimmen!

*Abstimmung:*

Für den Antrag der Kommission: 105 Stimmen.  
Dagegen: 66 Stimmen.

*Vorsitzender:* Ich schliesse die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten Appetit.

(Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr.)